

Karl Pa.

*[Faint handwritten scribbles]*

III 84

40/4:82

Disputationes iuris matrimonialis

25 lat. Abhandlgn.

1717-22

Verchienen in Hayn-Gotenorf.



Actus Nii. Nactes diff. de Usur. nationi perfectura  
bur & casum affectibus Patung. a. 1853 16. 12.

167

4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl.

14  
**ACTA  
CURIOSA**

IN PUNCTO  
NULLITATIS  
**MATRIMONII  
TULLII ET TULLIÆ**

Welche,  
**Ob sie gleich 12. Jahr im Ehestande  
gelebet /**

**und ein Kind mit einander gezeuget /**

Dennoch solcher,  
**OB DEFECTUM LIBERI  
CONSENSUS,**

Pro nullo declariret worden /  
So von allen falschen Auflagen befreyet / der Wahrheit  
zur Steuer ans Licht gestellet  
**PETRUS ELIAS TRAUTMANN,**

P. Z. S. S. & Confist. D. K. F. R. G.

**ALLE,**  
Zu finden bey Johann Grunerten, Universit. Buchdrucker. 1722.

ACTA  
CURIOSA  
IN RINGO  
NELLITATIS  
MARTIMONII  
TULLII ET TULLIAE  
OB DEFECTUM LIBERI  
CONSENSUS  
P. S. S. & Comp. D. R. G.

Druck bey Johann Guntter, Buchbinder, in  
Halle





Nno 1702. den 3. Novembr. hat Cajus, und seine Frau Caja, wieder ihren Schwieger-Sohn Tullium in Consistorio Klage daher erhoben, daß Tullius, sein Weib Tulliam, hart und grausam tractirte, deswegen diese sich resolviret von ihm zu gehen, überdem wolte Tullius seiner Frauen nichts zu Essen geben, und schölte sie so wol als seine Schwieger-Eltern, auf das grausamste aus. Sie könten deswegen

nicht zu guthe werden, und wolten ihre Tochter mit dem kleinen Kinde gern wieder zu sich nehmen, baten ihr Gewissen zu retten, und sie von diesen bösen Kerl, der expresse sagte: Er müste noch ein Mörder werden, abzuhelffen.

Dem Beklagten Tullio ist diese Klage vorgestellet, er hat aber geantwortet: Es käme wol, daß Mann und Frau mit einander uneingwürden, es mengeten sich aber seine Schwieger-Eltern immer darein, und schölten ihn hefftig aus in Gegenwart vieler Leute.

Consistorium hielt ihm für, wie er dazu Ursache gebe, und seine Frau so duriter tractirte, wolte nicht arbeiten, und dergleichen; inzwischen konte er mit Bestande Rechtsens gegen die Klage sich nicht verantworten, wolte aber sich nicht zum Erkänntniß bringen lassen.

Tullia klagte selbst, sie könte nicht bey ihrem Manne bleiben, er zöge und treckete sie immer, und sagte: so müste man die Weiber ziehen, so könten sie nicht sagen, der Mann hätte sie geschlagen. Er hätte selber zu ihr gesagt, er könte sich mit ihr nicht vertragen, es wäre schon ein Mord im Hause geschehen, als müste er noch einen darin begehen, bat, das sie möchte von ihm abkommen.

Anna Nauen angegebene Zeugin sagte aus, Tullius hätte gesagt: er könte den Müller-Greuel, seine Frau Tulliam damit meynend, nicht für seinen Augen leyden, er müste sie ermorden, und hätte sie gesehen, daß iener nach dieser mit einem Napff geworffen, daß die Scherben in der Stuben gelegen.

Margaretha Elisabeth Müllers, saget auch aus, daß Tullius unchristlich mit seiner Frauen umgienge, hätte sie bey den Haaren gezogen und gesagt, nun solte sie ein Wort sprechen, wenn er sie nun allein hätte, wolte er sie ermorden, hätte dabey auch grausam gefluchet.

Decretum.

Es ist zuvörderst reconciliatio unter den Partheyen zu versuchen erkannt, gestalt dann auch Klägere und deren Tochter, sich so viel möglich, in Beklagten Conduite zuschicken, und ihm etwas nachzugeben angewiesen. Dagegen Beklagten also bedeutet, daß woferne er mit ferner Savitz, gegen seine Frau fort führe, daß brachium seculare, so bald es dabey denunciret würde, behörige Verfügung ihn zu demüthigen machen würde.

Hierauf haben sich partes vertragen, nachdem Tullius vorher, Ripulata manu angelobet, sich gegen seine Schwieger-Eltern und Frau gebühlich zu verhalten etc.

d. 4. Decembr. 1702. wiederholten Kläger ihre vorige Klage, daß Tullius in seine vorige Malitz trete, hätte seine Frau in den Arm geschnippen, auch da er zwar zur Versöhnlichkeit in Weithamte, als judicio Inferiori neulich angewiesen, hat er doch so gleich auff dem Rathhause gesagt: daß, wenn er ja seine Fraue wieder haben solte, würde er dazu gezwungen. Wolte dahero geberthen haben, sie nur auff eine zeitlang quoad torum & mensam zu separiren, ob er sich mit der Zeit besser möchte.

Beklagten ist hierauf sein Verbrechen, und daß er letztern Verheißungen kein Genüge geleistet, ernstlich vorgehalten, er hat darauf geantwortet: Es hätte seine Frau den alten Contract nicht gehalten, und hat alles geleugnet.

Decretum.

Allen vorgebrachten, und theils notorischen auch erstlicher massen vorher erwiesenen Umständen nach, so doch durch die letzthin producirte Zeugen, im Gericht und Weith-Amte eydlich zu bestärcken, wird die von den

den Partheyen selbst veranstaltete separatio quoad torum & mensam ad tempus emendationis mariti, toleriret. Inzwischen aber ist Beklagter Ehemann, daß er seiner Frau und Kinde die in solcher Zeit zu ihren Leibern und täglichen Gebrauch benöthigte Zeug ausfolgen, und über die übrige illata uxoris ein inventarium, welches er jurato allen erfordernden Falls bekräftigen könnte, errichten zu lassen, und dem judicio seculari einzubringen, für schuldig erkannt, überdem auch beyden Theilen, und den Ihrigen bey Straffe schwerer Gefängniß, damit inhibiret und verbotthen, sich an einander weder mit Worten noch Wercken zu vergreifen. Hierbey hat es gancker 8. Jahr lang sein Bewenden gehabt, biß Tullius contra seine Ehefrau Tulliam d. 7. Febr. Anno 1710 geklaget, und verlangt, daß sie wieder zu ihm käme, und sie als Christliche Eheleute mit einander leben möchten, Beklagtin Tullia ist aber in termino nicht erschienen, und desfalls bey Straffe anderweitig zu erscheinen citiret.

d. 28. Febr. ej. a. erschien Tullia citata, und wurde ihr das neulichste Ansuchen ihres Mannes vorgestellet mit Erinnerung, hinwieder zu ihrem Manne zu kehren. Ihre Resolution fiel ganz contrair, nimmer wieder zu ihrem Manne zu kommen, übergab einige gravamina, wie ihr Mann sie so gar übel tractiret, daß sie unmöglich ohne Gefahr ihres Lebens bey ihm seyn könnte.

Hierauff ist der gütliche Vergleich inter partes tentiret, und gewisse Personen zum Vorschlag bracht, zu versuchen, ob Kläger in Güte zu seiner Frau gelangen könne.

d. 4. April. 1710. erschien Tullius, und hätte gern, wie sich seine Frau gegen ihm erkläret, Bescheid gehabt, Beklagtin aber blieb aus, und wurde die Sache, weil keine Relation von gütlichen Vergleich eingelauffen, biß künfftig verschoben.

d. 2. Maj. ej. a. erschien Tullia, und wurde ihr sehr nachdrücklich, zu ihrem Mann zu kehren, zu geredet, weil sie aber über die masse sich opponiret, und gar nicht bequemen wollen, ist ihr zum Ueberfluß eine 4. wöchige Frist, zur Bedenkzeit gegeben.

d. 4. Jul. ej. a. übergab Tullius statt mündlichen Vortrags, eine Schrift, und bat ihn zu helfen, daß seine Frau wieder vernünftig bey ihm wohnte, oder wenn sie gar nicht wolte, sie von ihm zu scheiden.

Beklagtin Tullia Vater ließ durch seine Frau eine Schrift überreichen, und bat, daß man seine Tochter nicht möchte per media compul-

siva zur Cohabitation zwingen, und führete sonderlich zum Fundamento an, was bey ihrer erstmahligen Separation vorgegangen, welches doch laut Protocolli schon beygelegt, sie auch darauf wieder zu ihm gegangen, und darauf denuo von ihm sich separiret) wobey er sich zugleich darauf beruffet, daß separatio quoad torum & mensam vom Consistorio erkannt, und also billig ad tempus reconciliationis bestehen müste.

Decret.

Da sichs falsch befindet, daß das Consistorium die Separation solte erkant haben, sondern nur laut Protocolli von 4. Dec. 1702. Consistorium sich dahin erkläret, die von beyden Theilen selbst veranstaltete Separation ad tempus emendationis zu toleriren, so fällt, was aus diesem falschen Grunde, der vom Consistorio erkannten Separation, in dieser der exhibitorici so gleich zurück gegebenen Schrift erbauet, von selbst dahin; wie auch zugleich damit alles, was darin pro legitimanda separatione, aus denen schon längst abgethanen Streit-Händeln wieder auffgewärmet worden. Da auch ferner Beklagtin noch keinen Beweisthum angeführet, daß sie befugt gewesen, damahls außs neue von ihrem Manne weg zu gehen, so bleibet sie billig in nexu, sich wieder zu ihm zu Gericht sich so gar greulich und grimmig dagegen angestellet, so wird ihr nochmahls eine halbjährige Frist, sich eines bessern zu bedencken, hiemit angesetzt. Mittlerweile Kläger ihre Ehemann sich bemühen soll, das seine zur Reconciliation möglichst beizutragen, sonderlich darin, daß er sich seines Kindes besser, als bisher geschehen, annehme. So dann wann er das Seinige gethan, und Beklagtin auf ihren feindseligen halsstarrigen Kopffe diebet, weiter in der Sache dahin verfahren werden solte, daß Klägern auf sein iho wiederholtes flehentliches Bitten Hülffe wieder verfabre.

Bei diesem Decreto, so weder in actis noch factis, sondern in der Opinion des Herrn Sempronii sich fundiret, wird man mercken, daß es von der Krafft gar nicht sey, das Decretum separationis, wie Sincerus vielfältig vorgestellet, zu heben, weil in demselben die Worte: selbst veranstaltete, und toleriren, den Herrn Sempronium confundiret, und wann diese Worte: von den partibus selbst veranstaltete, gesetzt wäre, wie ex ore der klagenden Partheyen dieselbe gestossen, und

und im Protocollo von 4. Dec. 1702. befindlich, und billig geschehen sollen, sie gebethen, müste ja nothwendig von selbst darauf folgen, daß an statt toleriren, das Wort, erkannt, gesetzt werden müssen, wie auch auffer diesen zween Worten in selben Decreto die Formalia enthalten, die zum Decreto separationis gehören, und dieses Decretum per posterius von 4. Jul. 1710. gar nicht gehoben werden können, wie die Herren Helmstädienses Theologi in ihren Responso auf diesen Punet gar wol erkannt. Und gesetzt, es solle toleriren seyn und heissen, so wäre es doch contra manifesta jura, daß ein Consistorium toleriren wolte, was in seiner Natur und Wesen böse und ungerecht, wie das von einander laufender Eheleute, und eigenmächtige selbst separiren, würcklich ist. Ueber dem betrachte man die andere Consequens, Beklagtin Tullia hat noch keinen Beweißthum geführt, so doch im Anfange des Decreti von 4. Dec. 1702. klar stehet, wie sie befugt gewesen, damahls auff's neue wieder um von ihren Manne zu gehen. Ergo bleibet sie noch in nexu, sich wederum zu ihm zu begeben. Hat Tullia dieserwegen Beweiß führen sollen, davon doch in actis nichts befindlich, warum hat man denn Separationem erkannt, und folget im Gegensatz, wann sie Beweiß allegiret, Tullia als denn nicht mehr in nexu sey, sich wieder zu ihren Manne zu begeben. Man fraget ex hypothesi, ob das ein festes argumentum ad obtinendam totalem separationem & nexum conjugalem sey, wann jemand Beweiß, warum er von seinen Ehegatten gegangen, geführt? es finden sich viele rationes, womit jemand seine retraite von seinem Ehegatten justificiren könne, die aber noch lange nicht sufficient seyn, das vinculum matrimonii totalirer zu dissolviren, und zeigen diese inconvenientien, wie sehr Herr Sempronius den Anfang seiner Passionen gemachet. Die separatio quoad torum & mensam hebet vinculum & nexum conjugalem gar nicht auf, und ist ein inventum iuris Canonici, dadurch partes ad tempus reconciliationis nur separiret werden.

d. 6. Mart. 1711. übergab Tullius eine weitläufftige Schrift, und stelte die äuffersten gradus vor, Tulliam sein Weib zur Cohabitation zu bringen, darauf partes auf nechsten Consistorial. Tag vorgeladen wurde.

d. 10. April. a. ej. übergab Beklagtin Tullia vorige ihr zurück gegebene Schrift, nebst einer weitem Ausführung, so eine accurate und wol ausgearbeitete weitläufftige Schrift, darinn die erste Ausseparatio-



tionis quoad torum & mensam wol ausgeföhret und vorgestellet worden, daß nicht mediis compulsorialibus die reconciliatio, sondern durch Güte successu temporis bey diesen casu zuwege gebracht werden müste, und Tullia kein mulier maliciose maritum deserens sed trepidans sey, und hat, es lediglich bey dem Decreto separationis quoad torum & mensam von 4. Dec. 1702 zu lassen. Tullius übergab gleichfalls eine kurze Schrift, darinn er klagte, daß seine Frau ihme cohabitationem conjugalem denegiret, worüber alle ihre Uneinigkeit entstanden wäre, wolte also sich befragen, ob solches nicht ein rechter Ehebruch und die Ehe scheiden könnte. Weil aber die Zeit bis 1. Uhr verlaufen, ist die Sache bis künftiglich verschoben.

Hiebey hat Herr Sempronius folgendes gesehet.  
 Observ.

**S**As in Beklagtin jetzt übergebenen Schriften, dem Consistorio Schuld gegeben werden wollen, als wenn man darin von Klägers Schriften annehme, von Beklagtin Tullia aber nicht, solches giebet der Augenschein der Protocolle, daß es unwahr. Indem da Tullius mit seiner ersten Schrift den 6. Mart. einkommen, alsofort Beklagtin Schrift den nechsten Consistorial Tag als den 10. April. auch angenommen worden. Ob sie wol vorher, ehe Kläger sich schriftlich einlassen wollen, und wieder Schriftwechsel alle Weitläufigkeit zu vermeiden sehr protestiret, ihr wieder zurück gegeben worden.

Hiebey erinnerte Sincerus, man solte fast gedencken, es wäre der Wahrheit alles ähnlich, was der Herr Observator so pathetisch vorstellet, insonderheit da er simpliciter leugnet, man hätte 1. Beklagtin Tulliae judicialiter eingegebene Schrift, nicht zurück gegeben, und solche Beschuldigung unwahr sey 2. stardiret, Kläger Tullius habe seine erste Schrift den 6. Martii 1711. als in welchen Jahre diese Observations gemacht, eingegeben, darauf den nechsten Consistorial. Tag d. 10. April. ej. a. Beklagtin Tulliae ihre Schrift auch angenommen worden; Allein wenn der gültige Leser das Protocolle von 4. Jul. 1710. nachzusehen geruhen wird, kan daraus bewiesen werden, daß daselbst schon Tullius eine Schrift eingegeben, und in eodem termino Tulliae Vater durch seine Frau gleichfalls ihre Nothdurfts Schrift eingerichtet, die aber laut Decreti von selben dato zurück gegeben, hiernächst aber allererst im Jahr hernach d. 10. April. 1710. auf Klägers Tullia

Tullii aber einst übergebene Schrift acceptiret worden. 3. Contradictet er sich selbst, und gestehet das factum, der Tulliae Schrift sey deswegen nicht angenommen, weil Tullius wider allen Schrift-Wechsel protestiret, hat aber vergessen, daß Tullius, wie oben angeführet, allbereits 2. Schrifften eingegeben, und diese protestatio, wann sie vorhanden, facto contraria und ipso jure nulla sey. Solten die Herrn Juristen darüber kommen, fürchtet Sincerus, sie möchten dem Herrn Observatori das crimen falsi an den Hals werffen, er haget aber dennoch dabey das Vertrauen und promittiret feste, daß der Herr Observator aus redlichen Herren es gethan habe, indem er selbst nicht weiß, was er will.

Inzwischen ließ Sincerus, der in diesem judicio seine erste Session genommen, sich aus dieser confusen doch wichtigen Sache von denen ante actis in formation geben, und da er eine so gar grosse inimicitiam capitalem bey den partibus auch aus dem protocollo von 10. April 170. bemercket, daß Tullius über denegatam cohabitationem conjugalem geklaget, und um Information gebeten, partes privatim vor sich fodern, und versuchte, ob er dieselbe nicht reconciliren könnte, befand aber eine solche averlacion, daß zur Güte unmöglich etwas gutes zu hoffen, forschete deswegen nach der Haupt-Ursache, und befand, daß eine nullitas in dieser Ehe verfürte, ließ auch der Tulliae Eltern privatim zu sich fodern, und befragte dieselbe über die puncta, so partes allbereits deponiret, da sich die nullitas ob defectum liberi consensus, der Tulliae, klar ans Licht legte, daher Sincerus collegialiter solches vortrug und erinnerte, daß man alle præoccupirte Gedanken beyseits setzen, und die Sache behutsam tractiren möchte. Allein es schien alle Bemühunge vergebens zu seyn, und allhier einzutreffen, was David, da er die Justitiam so sehr recommendiret, zur Antwort sezet: wie solte uns dieser weisen was gut ist Psalm. 4. v. 6. Es ließ es aber Sincerus hiebey nicht bewenden, sondern sandte Speciem facti, wie er sie aus dem Munde der Partheyen, und angegebene Zeugen genommen, dieselbe auch erinnert, ob sie die angegebene puncta, mit einem Eyde erhalten könnten, welches sie mit Ja beantwortet, an die Theologische Facultät nach Helmstädt, und bat auf 5. puncta um Information, erhielt auch darauf folgendes Responsum.

Aus dessen sub dato den 17. hujus an uns abgelassenen Schreibben nebst Beylagen A. B. C. haben wir mit mehren ersehen, welcher gestalt Tullia, nebst ihrem Vater Cajo, wegen sehr harten tractament wider ihren respective maritum, und Schwieger-Sohn Tullium vor dortigen Consistorio schon vor 9. Jahren Klage erhoben, und Separatio quod torum & mensam erkandt worden, wobey auch beyde Ehele ganzer 8. Jahr lang acquiesciret, ohne daß sie sich nach einander gesehnet, auch Tullius so wenig die geringste Neigung gegen seine Frau und Kind, als Tullia auch nicht die geringste Neigung gegen jenen spühren lassen, bis Anno 1710. Tullius seine Frau wieder begehret. Als aber Tullia vorgestellet, daß sie ihres Lebens bey ihm nicht gesichert, und also nicht wieder zu ihn kehren könnte, ist zwar die Güte, insonderheit durch den Herrn Reichs-Vater tentiret, aber propter inimicitiam, nichts fruchtbares auszurichten gewesen. Nachdem auch Tullia zwey mahl eine 4. wöchentliche auch nochmahls eine halbjährige Frist vergönnet, sich hinwiederum zu ihren Mann zu begeben, sich aber dazu nicht resolviren wollen, hat Tullius gemeldet, daß er unmöglich ausser der Ehe leben könnte, und gebeten, daß er quoad vinculum von ihr möchte geschieden seyn, da man aber sich bemühet, die eigentliche Ursache zu erkündigen, woraus eine so grosse Erbitterung und capitalis inimicitia entstanden, hat Tullius ausgesaget, daß Tullia ihre nicht habe wollen nehmen, die Eltern aber hätten dieselbe dazu gezwungen, und er vermeinet, es würde sich mit der Zeit wohl geben, wüßte auch nicht, ob sie vorn Ja gesaget oder nicht. Sie hätte aber von dem Hochzeit-Tage an, mit ihm nicht wollen zu Bette gehen, bey einem viertel Jahre die Kleider dicke um den Leib zugenäet, endlich habe er Gewalt gebräuchet, und sey davon das Kind gezeuget. Wem er auch nachhero bey ihr schlaffen wollen, wäre sie wieder von ihm gelauffen, und hätte solches ein Jahr gewähret, bis die Scheidung quoad torum & mensam erfolget, er wäre auch jeko ihr so gram, daß er sie vor Augen nicht leyden könnte. Tullia hat solches alles also gestanden, auch hinzu gethan, daß ihr Vater ihr mit dem Bullenpfefel über dem Kopff gestanden, auch gedrohet, wo sie nicht hingehen und Ja sagen würde, solte sie die Tage ihres Lebens keine friedliche Stunde haben, und wäre sie damahls nur von 17. Jahren gewesen. Ob sie vorn Altar Ja gesaget? wisse sie nicht, weil sie so beängstiget gewesen, als wenn

am?

wenn sie hätte sollen in den Todt gehen, hätte auch einen solchen Abscheu vor ihm, daß sie ihn unmöglich leyden können. Dieses alles hat auch die Mutter also gestanden.

Als nun unser günstiger Herr beliebet über solche *speciem facti* folgende Fragen zu formiren, und er darüber unserer in Gottes Wort und denen geistlichen Rechten gegründete Meinung verlangt.

1. Ob diese Ehe quæstionis jemahls kräftig und bündig gewesen?
2. Ob sie ad *instanciam Tullii* nicht pro nullo zu erkennen?
3. Oder quoad *vinculum* zu dissolviren sey?
4. Ob nicht beyden Theilen auf geschēhene Dissolution anderwertig sich zu verzeihen zu vergönnen?
5. Ob das Decretum von 4. Dec. 1702. in *actis* befindlich, wegen des Wortes toleriren, nicht plenarie die *separationem quoad torum & mensam decernire*, und ob dessen vorigte *vis judicati* per posterum Decretum von 10. Decembr. 1710. gehoben werden könne?

Als haben wir Doctores und Professores der Theologischen Facultät, auf hiesiger Julius Universität, die *speciem facti*, nebst denen Beylagen, in der Furcht Gottes wohl erwogen, und ist, was die erste Frage anlanget, unsere Meinung diese. Weil (1) nach Aussage Tullii und Geständniß Tullix, wie auch deroeselden Mutter an Seiten Tullix kein *consensus liber* gewesen, welcher doch ad *legitima sponsalia* allerdings erfordert wird, sondern dieselbe dazu gezwungen, indem der Vater ihr mit schlagen, auch daß sie in seinem Hause keine friedliche Stunde haben solte, gedrohet, und sie also alles *ex metu minarum paternarum* gethan. Da auch (2) *consensus liber* hätte vor dem Altar sollen bekräftiget werden, weiß weder Tullius noch Tullia, ob sie Ja gesaget, auch ist sie (3) damahls *nimo maxime turbato* und so beängstiget gewesen, als wenn sie hätte in den Todt gehen sollen, und hat bey solchem Zustande *liberum consensum* nicht leisten können, und kan dabey (4) *benedictio sacerdotalis* mit nichten solchen effect haben, daß dasjenige, welches ob defectum *liberi consensus*, nicht kan als ein *legitimum matrimonium* angesehen werden, dafür *propter benedictionem sacerdotalem* zu halten.

Vid. Stryck. de *diff. spons.* p. 62. &  
Brucknerus *decis. matrim.* Cap. XX. §. 11.

So findet sich auch (s) nicht, daß der defectus liberi consensus, entweder durch nachgehends erfolgten consensum liberum; oder durch erfolgte beständige Beywohnung, oder auch per copulam carnalem aufgehoben, indem Tullia Tullio post benedictionem sacerdotalem, ihm solchen beständig denegiret, auch etwa nur ein Jahr lang bey ihm gewesen, und in solcher Zeit auch unterschiedene mahlen von ihm gelauffen, so ist auch die copula carnalis nicht mit ihren Willen vollzogen, sondern violentia mariti, welcher Gewalt gebrauchet. Bey diesen und andern mit lauffenden Umständen, halten wir allerdings dafür, daß die Ehe zwischen Tullio und Tullia niemahls kräftig und bündig gewesen.

Was die andere Frage anlanget, gründet sich derselben Decision auf der Deduction der ersten, und kan, weil die Ehe quæstionis niemahls kräftig und bündig gewesen, ad instantiam beyder Theile wohl pro nullo declariret werden.

Weil auch dieses matrimonium, wie in der Deduction der ersten Frage ausgeführet, pro nullo zu halten, auch sævitia mariti dazu kommen, und die von Anfang befundene averlatio zu genommen, und noch isso beständig bleibet, also kan die Dissolutio quoad vinculum, quod nunquam fuit, nunmehr wohl judicialiter declariret werden.

Bey der vierdten Frage gehet unser in Gottes Wort gegründete Meinung dahin, daß dafern beyde Theile sich nicht capabel befinden, ausser der Ehe zu leben, auf geschene Dissolution, beyden Theilen zu vergönnen, sich anderweit zu verehlichen, quia melius est nubere quam uri, auch dadurch viele andere incommoda können verhütet werden.

Was endlich die fünffte und letzte Frage anlanget, befinden sich in dem Decreto von 4. Dec. 1702. diese ausdrückliche Worte: ad tempus emendationis mariti, worauf sich auch das letzte Decretum beziehet. Bey allen diesen Umständen aber können wir die von beyden Theilen selbst veranstaltete Separation nicht allerdings billigen. Solches haben wir in freundlicher Antwort nicht verhalten, und zu Bezeugung daß dieses obgesetzte Bedencken Gottes heiligen Worten gemäß, dasselbe mit unserm Facultäts-Insigel bekräftigen wollen.

(L. S.)

Decanus, Senior und übrige Doctores und  
Professores der Theologischen Facultät  
bey der Julius Universität:

Helmstädt d. 21. Maj. 1711.

d. 5. Jun

d. 5. Jun. 1711. übergab Tullius ein Memorial, wie folget.

Denselben ist nicht unbekandt, wie nunmehr ins 10te Jahr mit Tullia in puncto übler Ehe, Klage geführet, und ihr öftters injungiret worden, nach erkannter Separation quoad torum & mentam, sich wieder zu mir zu begeben, auch alle gradus tam admonitionis quam comminationis bey ihr angewandt, aber vergeblich, so daß sie unbeweglich bey ihren Fürsaz, nicht wieder zu mir zu kommen, fest bleibet, und sagt, sie hätte mich von Anfang nicht leyden können, sondern auf Zwang ihrer Eltern, wieder ihren Willen, nehmen müssen, und könnte mich auch nicht leiden. Nun fällt mir unmöglich außser der Ehe mich länger zu enthalten, sondern muß frey aus bekennen, daß ich keine geringe Verbitterung gegen sie habe, und nichts mehr verlange, als gänzlich von ihr geschieden zu seyn. Das Fundament, worauf ich diese Sache setze, gründet sich (1) in defectu liberi consensus, quia consensus facit matrimonium, (2) in denegatione debiti conjugalis, dieses hat nun Tullia mir alsofort vom Anfang der Hochzeit, beständigst denegiret, am Hochzeits-Tage mit mir nicht zu Bette gehen wollen, und sich halsstarrig geweigert, bis die nächsten Freunde sie mit Gewalt die Treppe nauff zu meiner Schlass-Kammer in die Höhe geschoben, und die Thür hinter ihr verschlossen, da sie zwar auf jener Gewalt, sich bey mir zu Bette legen müssen, aber mit vollen Kleidern, und da ich sie berühren wollen, habe ich befunden, daß sie die Kleider dichte um den Leib zugedäet, welches bey nahe ein ganges viertel Jahr sie also continuiret, bis auf Infigirung meiner Freunde, ich Gewalt gebrauchet, und den Beyschlaff mit ihr vollbracht, davon auch das Kind, so am Leben, gezeuget worden, darauf sie von mir wegelauffen und gesaget, ihr habt mir einmahl was angehänget, ihr solt mir mein Lebtag nichts mehr anhängen. Ihre Eltern haben sie zwar wieder gebracht, wenn ich sie aber berühren wollen, hat sie gesaget, ich solte sie zu frieden lassen, oder sie wolle ein Geschrey anfangen, daß alle Leute zum Thüren kommen solten, und so oft ich solches tentiret, ist sie davon gelauffen, bis sie ihre Eltern zu Haus behalten, und nicht mehr zu mir gehen lassen wolten, welches alles die einzige Ursache unsers Streits gewesen, und daraus die grosse Verbitterung entstanden.

Es ist aber die beständige denegation debiti conjugalis, so ganzer

ter 9. Jahr bey ihr continüiret, wann gleich das matrimonium kräftig und in fundamento richtig wäre, dennoch tertia causa separationis quoad vinculum, und eine species malitiosæ desertionis, um welcher willen eine in fundamento sonst kräftige Ehe billig zu scheiden ist.

Sanchez. de matrim. lib. 9. disp. 2. thes. 14.

2. Sind keine Sponsalia gültig, dafern liber consensus nicht vorhanden. Der Consensus aber Tollia, wie mir selbst bewußt, ist nicht frey gewesen, sondern auf Zwang ihrer Eltern erfolget, und ist vernotorium, daß sie mit Thränen zum Verlöbniß so wohl als Copulation gegangen, weiß auch nicht, ob sie vorm Altar ja gesaget oder nicht, hat auch hiernest ihren dissentium durch denegation des debiti conjugalis. und mit ihren Weglauffen, auch der hartnäckigsten Weigerung wieder zu mir zu kehren beständigst confirmiret, dahero auf ein ungültiges Verlöbniß keine gültige und kräftige Ehe jemahls gesetzt werden kan, weil das vitium concoctionis primæ in secunda nicht zu corrigiren, und die benedictio sacerdotalis von solcher Kraft nicht ist, daß sie gültig und kräftig machen könne, was in fundamento unzulässig, ungültig und unkräftig ist.

Stryck de diff. sponsal. p. 61. 62. & 61.

Dieweil nun der Allmächtige Gott selbst die Ehe-Scheidung contineret, ne deterius quid ex odio in veterato exoriatur. Satius enim putavit Jehova vinculum conjugii relaxari, quam scedioribus rixis, insidiis, veneficiis aditum & occasionem aperiri.

Carpzov. libr. 2. Jurispr. Consult. Tit. XI. Definit. 189. th. 7. Und die allegirten Ursachen kräftig die Ehe zwischen mir und Tollia, so niemahls eine rechte Ehe gewesen, auch alles was ich zuvor zum Grunde der gänglichen Separation gesetzt, in göttlichen und weltlichen Rechten gegründet, und die Wahrheit dieser meiner jetzigen Sache aller und für Augen lieget, als ersuche ich dieselbe gehorsamt. Sie geruhen zur Rettung meines beschwerdten Gewissens, ohne weitere Zeit Verlust, nunmehr die Separationem, darum ich schon zu zwey malen angehalten, quoad vinculum zu rechte zu erkennen, und mir anderwärts mich zu verzehligen, zu vergönnen.

Desuper &c.

Tullius,

Hier

Hierauf wurde Tullia vorgesodert, und wurde ihr, was ihr Mann wegen des denegati debiti conjugalis angeführet, vorgehalten, welches sie alles bejahete, und beständig verharrete, nicht wieder zu ihrem Manne zu kehren.

Decretum.

Tulliae sollte noch 4. Wochen Bedenkzeit zu ihrem Manne zu kehren gegeben werden.

Inzwischen interponirte sich Sincerus, und communicirte das privatim eingeholtte Responsum von der Theologischen Facultät zu Helmstädt, stellte dabey vor, man möchte sich in dieser so wichtigen Sache doch nicht überbeylen, sondern dieselbe in reife Deliberation nehmen, damit unschuldige Leute nicht unterdrücket würden, und man ihre Scuffler nicht auf sich laden möchte, schrieb auch dieser wegen an Herrn Sempronium, bekam den 11. Jun. 1711. diese schriftliche Antwort: wegen Tullii & Tulliae Sache ist dieses meine unvorgreifliche Meinung, daß Tullius beym Consistorio den Punct der ihm ab uxore pertinaciter denegatae cohabitationis urgire, und darauf ergehe, was Rechts, hoc modo aut uxor marito cohabitet, aut migret & alteri locum concedat. Also war beym Herrn Sempronio das Urtheil schon fertig, ehe die Sache ordentlich gehöret, ohne die geringste Absicht auf das, was Tullius den 5. Jun. 1711. übergeben, und darin den statum controversiae ordentlich vorgestellt, noch auf das communicirte Helmstädtische Responsum.

Tullia, der hievon in judicio schon Nachricht gegeben worden, sahe sich in der äußersten Noth begriffen, interponirte deswegen Appellationem a sententia von 5. Jul. 1711. ad Amplissimum Senatuum als judicium superius, darauf wurden die Acta zu perillustriren vom Consistorio abgefordert, und nebst folgenden Rescript dahinwieder remittiret.

In Sachen Appellationis Tulliae contra Tullium, wird von uns Bürgermeistern und Rath 2c. Die Sache noch zur Zeit nicht vor devolutiv und anhero erwachsend gehalten, sondern an unser Consistorium mit der Verordnung remittiret und verwiesen, daß, ob wol bewandten Umständen nach keine Separation von Tisch und Bett stat findet, dennoch die Sache in statu quo zu lassen, und anmaßliche Appellationen schuldig ihre erhobene Separations Klage vor demselben bringen.

nen Ordnungs-Feist ordentlich einzuführen, und jeder Theil also mit 2. Wechsel-Schriften desfalls zu handeln und zu submittiren schuldig, worauf denn die Acta sollen combiniret, und auf beyder Theile Kosten zum Spruch Rechtens verschicket werden, als wir denn selbige dahin remittiren und zugleich verordnen. B. N. W.

Publ. d. 28. Aug. 1711.

( L. S. )

Tullius war hierauf der erste, der sich am 4. Sept. 1711. mit folgenden Schrift meldete.

Es ist in Sachen Appellationis Tulliae wider mich von E. Hochs Edlen Rathe hieselbst sub dato d. 28. Aug. A. C. zum Bescheide getreten, daß Klägerin ihre Separations Klage für hiesigen Consistorio introduciren, jeder Theil mit 2. Wechsel-Schriften zu submittiren schuldig, die Acta darauf inrotuliret, und zum Spruch rechtens verschicket werden sollen, wie Beilage A. mit mehren weist.

Nun ist zwar bekandt, daß Tullia die Klage wider mich, laut Protocoll Consistorialis am 3. Nov. 1702. zur Separation erhoben, ich habe aber reconveniendo laut Protocoll von 7. Febr. Anno 1710. Klage contra Tulliam geführt, und nachdem die Separatio quoad torum & mensam ins achte Jahr gewehret, habe ich urgiret, daß sie wieder zu mir sich begeben solte, und da sie dazu sich nicht accommodiren wollen, ich laut Protocoll vom 7. Jul. 1710. die Separation quoad vinculum exproffesse verlanget, und solchergestalt die partes actoris übernommen, daher in præjudicium Sententiae vom 21. Aug. 1711. diese meine Klage gar nicht angesehen werden kan.

Ich gebe demnach Ew. Hochweisen und Hoch-Edlen 2c. gehorsamsft zu vernehmen, daß Tullia wieder ihren Willen, und auf hartes Drauen ihrer Eltern mich genommen, ja sie hat öftters zu mir selbst gesagt, ich solte sie doch mit frieden lassen, sie könte mich ja nicht leyden, es wäre ihr unmöglich, und ihre Eltern hätten sie hierzu gezwungen, die möchten es am Jüngsten-Tage verantworten, denn sie hätte ihren Vater wohl hundertmahl um Gottes willen gebeten, er möchte

möchte sie doch an mir nicht geben, ob er denn nicht Brodt mehr für sie in seinem Hause hätte, sie hat bey dem Verlöbniß, da sie mit ihren Eltern in meines Herrn Vettern N. Hause dazu erschienen, kein Auge gegen mich aufgeschlagen, sondern stets geweinet, und ist nach Verfließung einer halben Stunde, da sie mit Thränen Ja gefaget, auch wieder davon gangen, und wie 4. Wochen hernach die Hochzeit determiniret, ist sie gleichfalls mit Thränen zur Kirche und Copulation gangen, ich weiß auch nicht, ob sie fürm Altar Ja gefaget oder Nein. Da sie den Abend mit mir zu Bette gehen sollen, hat sie nicht gewolt, und da sie gemust, hat sie sich mit allen Kleidern ins Bette geleyet, und mir die Eheliche Pflicht nicht leisten wollen, hat auch das Hemde um den Leib dichte zugenäet gehabt, womit sie fast das viertel Jahr continuiret, und allemahl gefaget, sie könnte mich nicht leiden, und wenn sie mich ansehe, möchte sie wohl spucken und plöcken. Endlich aber habe ich auff Zurathen meiner Freunde Gewalt gebrauchet, und den Beyschlaf mit ihr vollenbracht, davon das Kind, so am Leben, gezeuget. Darauf ist sie von mir gelauffen und sagte, ich hätte ihr einmahl was angehänget, ich solte ihr mein Lebrage nichts mehr anhängen.

Ob sie nun ihre Eltern zwar wiedergebracht, hat sie doch inimum bey mir zu bleiben niemals gehabt, noch mir die Eheliche Pflicht erweisen wollen, und wenn ich sie berühren wollen, sagte sie: ich solte sie zufrieden lassen, oder sie wolte ein Geschrey anfangen, daß alle Leute zum Thüren kommen solten, welches von Hochzeit-Tage an mehrertheils ein ganzes Jahr gewähret, bis die Separation zu Tisck und Bette erfolget.

Diß ist nun der Haupt-Punct unsers Dissensus, und kan ein jeder Vernünftiger leicht erwägen, was für eine entseßliche inimicitia capitalis und andere consequentien aus solcher denegatione debiti conjugalis entstehen könne. Nun ist an dem, daß solche hartnäckigste denegatio debiti conjugalis in Iure Ecclesiastico nostræ Ecclesiæ tertia separationis quoad vinculum causa sey.

Denn (1) ist solche denegatio eben so wol als ein Ehebruch denen gött- und weltlichen Dichten zuwider.

Gen. 2. Marth. 19. 1. Cor. 7. L. 1. ff. de Rit. Nupt. §. 1. J. de Patr. Potest. c. 8. X. de Consang. & affin.

Daher sie auch so wol von Theologis als Rechts-Gelehrten der malicioſa delertioni gleich geſchähet,

B. Luth. tom. 8. Jenenſ. German. Lib. vom ehelichen Leben.

Dedeken in Conſil. volum. 3. Lib. 3. ſect. 6. n. 14. Gerhard

de Conjug. th. 630. Hunn. Comment. ad Matth. c. 19.

Broehm. Loc. de Conjug. c. 4. quaest. 60.

Scherz. Syſt. Theol. diſp. 27. th. 18. p. 836.

Bidenbach. de cauſa matrim. fol. 99.

JCti Argentorat. in Reſponſ. Jctorum German. ſuper vol. 1.

Conſil. 47.

und pro tertia cauſa inſtituendæ totalis ſeparationis rechtmäßig gehalten wird.

(2) Iſt der actus conjugalis quoad petitionem & redditionem ſub præcepto.

Rom. 7. v. 2. 1. Cor. 7. v. 39.

und daher eine obligatio dasjenige zu præſtiren, was die Einſetzung des Eheſtandes mit ſich führet

Sanchez. de matrim. l. 9. Diſput. 2.

(3) Folget hieraus dieſes, daß unter ſolchen Eheleuten, da eins dem andern das Debitum conjugale muthwilliger Weiſe verſaget, die Ehe aufhöre eine wahre Ehe zu ſeyn. Denn da ein Theil ohne conſens des andern nicht einmahl durch Gelübde eine perpetuam continentiam angetoben könne, kan es um ſo vielweniger malicioſe demſelben das debitum conjugale denegiren.

Daß nun Tullia haſtſtarriger Weiſe mir ſolches denegiret, iſt zuvor allbereits allegiret, und wird ſie auch ſolches ſelbſt nicht leugnen können und iſt überdem ex actis mehr als wol bekant: Sie bittet laut Protocolli vom 3. Nov. 1702. ihren Gewiſſen zu rathen, ſie von dieſem böſen Kerl abzuhelfen, und in ſine, daß ſie möchte von ihm abkommen. Laut Protocolli vom 4. Dec. c. a. klaget ſie wieder, daß ſich in vorige Malicz getreten, ſagt aber nicht, daß die Urſache alles Streits die malicioſa denegatio debiti conjugalis ſey. Welches ich denn in ſelben Protocollo verblühmet an den Tag gegeben mit denen Worten: daß ſie den alten contract nicht gehalten, dabey ich denn aus Schamhaftigkeit Scapham, Scapham nicht nennen mögen. Im Protocollo vom 28. Febr. anno 1710. erkläret ſie ſich ja deutlich genug, nimmermehr

mehr wieder zu ihrem Mann zu kommen. Auf geschehene Zureden laut Protocolli vom 2. Maj. 1710. daß Gegnerin sich accommodiren, und hinwieder zu ihrem Mann begeben solte, ihm ehelich beyzuwohnen, hat sie sich über die masse opponiret, und gar nicht bequemen wollen.

Hieraus erhellet überflüssig, daß die denegatio debiti conjugalis (1) cum proposito continuationis geschehen, und sie bey solchem proposito pertinax & incorrigibilis ganzer 10. Jahr verharret, wie Decretum Protocolli von 4. Jul. 1710. in fine mit diesen Worten zeuget. Wenn Beklagtin auf ihren feindseligen halsstarrigen Kopff bleibet 2c. daß sie auch (2) weder durch ihre Freunde, noch ihres Herrn Confessionarii ernste und scharffe Anmahnungen sich wieder zu mir zu begeben, bewogen werden können, wie Protocollum von 28. Februar. 1710. in fine ausweist. Auch (3) mit Dräuen der weltlichen Obrigkeit und harter Bestrafung nicht hat erweicht werden können, sondern sich in judicio öffentlich vernehmen lassen, daß sie nicht wieder zu ihm könte, noch wolte, und wenn sie so gleich dazu mit Gewalt solte genöthiget werden, wie Decretum laut Protocolli vom 4. Jul. 1710. klar zeuget.

Wie nun bey so gestalten Sachen eine capitalis inimicitia unter uns entstanden, daß ich Tulliam nimmermehr zur Ehe zu mir zu nehmen verlange, jedoch mir unmöglich fällt, mich außser der Ehe zu enthalten, und die angeführte Ursache prestent genug, mich von ihr quoad vinculum zu scheiden, und Gott der Allmächtige selbst die Ehescheidung concediret, ne deterius quid ex odio inveterato exoriretur. Sattius enim putavit Jehovah, vinculum conjugii relaxati, quam foedioribus rixis, insidiis & veneficiis viam & occasionem aperiri.

Carpzov. L. 2. Jurispr. Constit. Tit. XI. defin. 189. th. 7.  
Als ersuche Ew. 2c. ich aufs höchste, sie besteben bey dieser gerechten Sache meinen Gewissen zurathen, und inhalts allbereits eingeholten und hiebey ad acta gelegten Responsi sub lit. B. mich von der Tullia gänglich zu separiren, und anderweit mich zu verzehlen von Rechtswegen zugestatten. Desuper humillime implorando &c.

Decretum.

Was Tullius eingegeben, wird Tulliae hiemit communiciret termino ordinis ihre Nothdurfft dawider einzubringen.

und d. 2. Oct. 1711. übergab Tullius eine Schrift: Satisfactio decreti cum petico, wie folget.

Dennach bey Production gegenseitiger Deduction-Schriefft in Reverend. Consistorio am 4. Sept. A. C. decretiret. Wird Be-  
 klagtin hiemit communiciret ihre Nothdurfft in termino ordinis darwi-  
 der einzubringen: Als habe durch dieses solchem Decreto ein Gnügen  
 thun, und Ew. zc. demüthigst vorstellen wollen; welcher gestalt war  
 rubricirter Tullius in seiner Deduction-Schriefft sub præf. d. 4. Sept.  
 A. C. an- und ausgeführet, daß ich ihm debitum conjugale denegiret,  
 dennoch aber, welches utilissime acceptiret wird, dabey selbstem gestes-  
 hen muß, daß ich von meinen Eltern mit Gewalt und Schlägen gezwun-  
 gen, das Ja-Wort (doch mit vielen Thränen) von mir zu geben, auch  
 solcher gestalt zur Kirchen und Copulation gegangen, so daß Tullius  
 selbstem nicht gewußt, ob ich vorm Altar Ja oder nein gesaget. Und thue  
 ich hinzu, daß ich 3. gewisse Personen an meine Eltern kurz vor dem Ver-  
 löbniß abgesand, und sie um Gottes willen bitten lassen, sie möchten  
 mich doch an den Kerl Tullium nicht geben, denn es wäre mir unmöglich,  
 ich könnte denselben nicht nehmen, sie würden ja noch wol Brodt im Hause  
 haben, daß sie mir geben könnten, welches aber alles nichts geboffen, son-  
 dern ich habe auf ihren Zwang und Gewalt denselben wieder meinen Willen  
 nehmen müssen, wie beygelegtes Attestatum lit. A. mit mehrern zeu-  
 get, und kan die Furcht, aus welcher ich zum Verlöbniß und Kirchen gan-  
 gen, als metus reverentialis gar nicht angesehen werden, dieweil ex-  
 pressum dissensum zu dieser Ehe so viel und mannigfaltig dargethan  
 habe, welche billig gilt.

Beußt. de matrim. part. 2. cap. 44. pag. 167.

Da denn bekannt, quod in fœmina minor sufficiat metus, quam  
 in masculo, quia natura mulieris regulariter est infirma & invalida.

L. regul. ff. de juris & facti ignorant.

Und diejenige Furcht, welche cruciatum corporis impliciret, pro  
 levi timore auch gar nicht zu halten, sondern pro majori billig zu achten.

L. metum. ff. quod met. caus.

Nun ist nobilissimi juris, quod consensus & quidem liber faciat  
 matrimonium, & deficiente hoc requisito substantiali nunquam dici  
 posse vel fuisse matrimonium.

Cap. cum locum X. de sponsal. & matrim.

adeo

adeo ut matrimonium metu contractum propter deficientem con-  
sentum ipso jure sit nullum.

L. 134. ff. de V. O.

Beuff. de jur. connub. part. 2. cap. 44.

Gail. lib. 2. obs. 93. II. 1. fgg.

nec benedicto sacerdotalis talem nullitatem insanabilem sanare que-  
at, wie solches ICti Helmstädienses in dem von Gegentheil selbst ange-  
legten Responso Juris sub lit. B. angemercket haben.

In specie können die Eltern ihre potestatem, die sie über ihre  
Kinder haben, dahin mit nichten ausdehnen, daß sie ihre Kinder dazu  
zwingen wolten, daß sie solche Ehegatten nehmen solten, welche sie ihren  
Kindern auserlesen, diese aber, als die ihre Lebens-Zeit dennoch damit  
zubringen sollen, für solche Personen einen Abscheu haben, und solche  
nicht leyden mögen, und dagegen ihren Widerwillen genungsam bezeu-  
gen.

Beuff. de matrim. part. 2. cap. 45. p. 185.

Ubi enim non est consensus utriusque, ibi non est conju-  
gium, etiamsi pater & mater fixe voluerint & fecerint.

Cap. cum locum 14. extr. de sponsal. can. ubi non est, ib.

Conf. 30. quaest. 2.

Ist nun zwischen mir und Tullium propter deficientem consen-  
sus requisitum kein verum de jure subsistens matrimonium gewesen,  
so habe auch ihm de jure das debitum conjugale gar wol denegiren  
können, quoniam deficiente obligatione nullum nascitur debitum,  
wie ich den rubicirten Tullium niemahls vor meinen Ehemann agno-  
sciret, sondern vielmehr jederzeit meinen dissentium, und daß ich ihn ne-  
ben mir gar nicht leyden können, bezeuget, und solchen nochmahls hiermit  
contestire.

Und ob wol Tullius copulam carnalem zum öfftern rendiret, auch  
solche mit mir zu einen mahl vollenbracht, davon das Kind annoch am  
Leben ist, doch solche copula carnalis an meiner Seiten nicht voluntaria  
gewesen, sondern Tullius hat nach seinen selbst eigenen Geständniß manum  
violentiam adhibiret, und ist also dadurch kein consensus zu erzwingen,  
noch weniger metas sponsalia præcedens per talem actum subsequen-  
tem violentum purgiret.

Beuff. cit. cap. 44. Gail. cit. obs. 93. n. 27.

Und ist ex actis nicht zu erweisen, daß durch einen actum subfequentem diese meine sponsalia vi & metu contracta bestätiget oder bekräftiget worden. Ist demnach dieses matrimonium billig pro nullo zu halten.

Paul. Cypr. de sponsal. cap. 13. th. 23.

Vid. Stryk. de Diff. sponsal. Sect. 5. de Nullitat. matrim. th. 55.

Weilen nun cohabitatio talis coacta pro vero matrimonio nicht zu halten, so inhærive gegenseitigen petito. Erw. 2c. demüthigst bitten de, sie geruhen dem eingeholten und von Gegenseite ad acta gelegten Responso iuris sub lit. B. nach, mich von Tullio zu separiren, und mir nach meiner Gelegenheit anderwärts mich zu verehligem hochgeneigt zu verstaten. Desuper humillime implorando & causam, nisi quid novi, ad sententiam submittendo &c.

Decretum.

Was Tullia eingegeben, wird Tullio ad submittendum in termino ordinis communiciret.

d. 6. Nov. 1711. übergab Tullius conclusionem in causa separationis, quoad vinculum, bat, ut intus:

Nachdem meine Gegnerin Tullia jüngsthin am 2. Octobr. in ihrer eingegebenen Schrift satisfactio decreti cum petito, rubriciret, eventualiter ad sententiam submittiret, und ich dabey um einmahl aus dieser verdrießlichen Sache zu kommen, auch acquiesciren, solcher gestalt daß die Sache nunmehr pro conclusa anzusehen, die acta inrotuliret, und Inhalts E. Hoch-Edl. Raths Decrets vom 28. Aug. 1711. so bey den actis befindlich, auf beyder Theile Kosten zum Spruch Rechtens, an eine auswärtige Juristen-Facultät verschicket werden; So will zu einem obersiegenden Urtheil, so Neuerunge verbleibet, im Nahmen Gottes beschlossen haben. Ich ersuche Erw. 2c. dannenhero demüthigst, sie wollen belieben diese Sache pro conclusa anzunehmen, arctiorem terminum binnen den nächststen 8. Tagen ad inrotulationem actorum hochgeneigt zu präfigiren, Gegentheil nebst Mitbringunge der Transmissions-Kosten ihres Theils dazu zu citiren, nihil novi bey den actis zu dulden, und solcher gestalt dieselbe an eine nicht ferne gelegene Juristen-Facultät, dabey ich wieder keine excipire, sondern mir bey dieser gerechten Sache gefallen lasse, wohin sie gesandt werde, die acta hochgeneigt zu transmittiren. Desuper humillime implorando &c.

De-

Decretum.

Die Sache wird pro conclusa angenommen und beyden Thei-  
len terminus ad inrotulandum acta auf den 9. Novembr. A. C. präfi-  
giret, mit Bedeuten, es erscheine ein Theil oder nicht, daß alsdann den-  
noch auf des gehorsamen Theils Ansuchen, practicis practandis, mit  
der Inrotulation und Verschickunge verfahren werden solle, wie sich sol-  
ches zu rechte gebühret.

In termino funden bey Perlustirunge der Acten die Herrn Ad-  
vocati verschiedene vom Herrn Sempronio gedruckte Glossen, davon  
unten in der Beyslage Num. 1. eine zu sehen, und baten um deren Remo-  
tion, bey deren Entstehunge aber brachten sie ab Ampliif. Senatu fol-  
gendes Decretum.

Actum in beyden Rächten

d. 13. Nov. 1711.

Tullius übergiebt humillimam implorationem in puncto com-  
missionis, zur Inrotulation der Acten.

Decretum.

Es soll das ad acta gebrachte Protocollum fol. act. 51. mit dessen  
Continuation bis fol. 54. inclusive, verschiedener Impertinentien hal-  
ber, ab actis removiret, und an dessen statt schlechterdings, ohn einig  
additament, eines Theils auf Tullii exhibitum, und Ehren Sinceri  
übergebenes Responsum eingerichtet, auch mit dem darauf abgefassten  
Decreto also geschlossen, und dann mit Inrotulirunge der Acten fort ge-  
fahren, und selbige auf eine uneximirte Juristen-Facultät, dessen Ele-  
ction dem Politico anheim getassen, verschicket werden.

(L. S.)

Hierauf wurden ad instantiam partium acta inrotuliret und  
nach Marburg verschicket, und darauf folgendes Urtheil erfolgt:

In Ehe-sachen Tullii Implorantis an einem; entgegen und wider sein  
Eheweib Tulliam Implorantin an andern Theile erkennen und spre-  
chen des Confistorii der Kayserlichen freyen und des H. Römischen Reichs  
Stadt N. Senior und Confistoriales allem An- und Vorbringen nach  
und darauff eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten vor Recht,  
daß beyderseitiges Suchen in puncto dissolutionis marrimonii ex capite

te violentiæ nicht statt habe, sondern es ist nochmahls unter beyden Eheleuten die Güte vor dem Consistorio zu tentiren, in Entstehung derselben aber, ist noch zur Zeit den Imploranten bey Straffe der Incarceration und selbst Relegation anzubefehlen, seine Frau wiederum anzunehmen, und mit ihr, wie es einem ehrlichen Ehemann zukommt, Christlich und freundlich zu leben, und von ehemahliger Sævitz abzustehen; Gleichwie dann unter gleichmäßiger Straffe Implorantin anzuhalten, wieder zu ihren Manne zu gehen, und Ihme, wie es einer Frauen geziemet, zu cohabitiren, zu welchem Ende denn der Schwieger-Vater seine Tochter bey nachnahmhafter Geld-Straffe zu exhibiren schuldig ist. Gestalten wir hiermit erkennen und sprechen. B. N. W.

(L. S.)

Das dieses Urtheil denen Rechten und Acten gemäß, bezeugen wir, Decanus und übrige Doctores und Professores der Juristen Facultät bey der Fürstl. Hessischen Universität zu Marburg, Urfundlichen unsers hierneben gedruckten Facultät Insigels.

Rationis decidendi.

Nachdem actor. fol. 57. per Decretum Senatus N. von 28. Aug. 1717. erkannt worden. Das die Sache in statu quo zu lassen, und anmaßliche Appallantin schuldig seye, ihre erhobene separations-Klage vor dem Consistorio binnen Ordnungs-Frist ordentlich einzuführen, und jeder Theil also mit 2. Wechsel-Schriften deßfalls zu handeln und zu submitiren schuldig se.

So hat vorerst Implorant seine Klage erhoben, aus denen fol. actor. 64. fac. A. & B. angeführten Ursachen, und quoad ipsum vinculum dissolutionem matrimonii tanquam vi metuque contracti gesucht, und deswegen auch ein Responsum Facultatis Theologicae Helmstädtensis mit beygelegt; wogegen denn Implorantin nichts eingewand, sondern so gar mit ihm in allen Stücken conspiriret, als ob dieses alles aus einem Concert herkäme; Nun lassen wir beygelegtes Responsum quoad thesin in seinen Würden. Wenn wir aber dagegen ex actis erwägen, daß 1. der angegebene Zwang in actis mit nichts erwiesen, massen das attestatum actor. fol. 80. nicht weiter, und zum Beweis nicht anreichig ist

ist; Zumahlen 2. die Partheyen würcklich mit einander cohabitiret, und die Implorant in ihrem Waune ein Kind hat, überdem auch 2. die Acta ergeben, daß sich die Partheyen nach entstandenen Widerwillen vor dem Consistorio wieder mit einander verglichen.

vid. Actor. fol. 2. fac. b. & fol. 9. fac. b.

Wodurch 4. wann ja einige vis metusque da gewesen, solche allerdinges ex post purgiret wäre, und partes de novo consentiret hätten, so hat man noch zur Zeit auf der Partheyen Suchen keineswegs reflectiren können; und da dieselbe in ihren Exhibitis weiter nichts angeführet, so ist auch was vorher de sævicia Mariti, & desertione uxoris angeführet worden, noch zur Zeit ad operandum dissolutionem nicht zu attendiren gewesen, zumahlen auch de sævicia mariti keine sufficientes probationes vorhanden, und darinnen noch nicht förmlich gehandelt; und weilien Implorant sich noch actor. fol. 23. erbothen, seine Frau wieder zu sich zu nehmen; Als haben wir davorgehalten, daß vorerst nochmal die Güte zu tentiren, und wenn dieselbe nichts versangen wolte, daß man alsdenn beyden Theilen sub poena incarcerationis quin & relegationis

Juxta Carpz. lib. 2. Jur. Consist. Defin. 134.

(Quamvis tantum loquatur de poena matrimonium consummare nolentium, so hat doch dieses hier um desto mehr statt) zu injungiren und anzubefehlen, daß sie einander ehlich cohabitiren, und sich so betragen sollen gegen einander, wie es Christlichen Eheleuten geziemet, und weilien die Schwieger-Eltern scheinen zu dieser unartigen Ehe vielen Anlaß gegeben,

actor. fol. 1. fac. b.

Und die Tochter verhaltensstarriget zu haben, als ist solchen injungiret worden, bey nahmhaffter Geld-Straffe, so nach befinden ihrer Mittel seyn wird, ihre Tochter zu exhibiren.

Juxta Struv. Exerc. 45. th. 167.

Solte aber dieses alles auch nicht versangen wollen, so ist billig contra partem refractariam allererst der Desertions-Procels, förmlich und wie sich zu recht gebühret, zu instituiren, welchem nach denn ferner kan in der Sachen erkannt werden was Rechtens ist. A. D. R. W. Urtundlichen unsers der Urtheil beygefügten Facultät Insiegels.

Datum Warburg den 5. Decembr.

Anno 1711.

D

Decanus

Decanus und übrige Doctores und Professores  
der Juristen Facultät in der Universität dafelbst.

d. 30. Decembr. 1711. präsentirte Tullius nach publicirten Urthel  
schedulam leuterationis. Es opponirte sich aber sehr der Herr Sem-  
pronius dieser Leuteration, und wolte durchaus, es solle simpliciter  
beym tenore des Marpurgischen Urthels bleiben. Sincerus aber re-  
monstrirte dahingegen, daß die Herren Marpurgensles pro nunc nicht  
anders sprechen können, wie sie in rationibus decidendi selbst alle-  
giret, dieweil nicht der geringste Beweis von den Partibus bisshero wäre  
geführt worden, wozu man sie doch anhalten sollen. Könnte man dabes-  
ro die beneficia juris, die sie allemahl in ihren Schriften sich vorbehal-  
ten, und sie vielleicht die probation in recessu haben möchten, durch  
denegation der Leuteration ihnen nicht abschneiden; und hätte man  
dergleichen Rigorem zu der Zeit anwenden sollen, als man so facil gewes-  
sen, das Decretum tolerantiae zu ertheilen, iezo wäre es zu spät. Wie  
nun partes selbst starck darauff drungen, wurde ihnen endlich deferiret,  
und Tullii Leuteration angenommen, welcher Tullia intra decendum  
ordinis präfigiret worden.

d. 20. Jan. 1712. übergab Tullius justificationem leuterationis  
wie folget:

**D**ie in aussen rubricirter Sache adversus sententiam vom 23. De-  
cembr. a. p. interponirte Leuterung zu justificiren, so ergiebet sich  
die Richtigkeit der formalien ex actis von selbst, anfangend materi-  
am, so befinde mich prævia reservatione omnium & singulorum be-  
neficiorum leuterantibus quomodolibet competentium in specie  
beneficii.

L. Per hanc 4. de temp. app.

Durch den ganzen Inhalt der sententia qua honore judiciali  
salvo, höchst graviret, in dem klaren Rechtsens, daß Consensus in ma-  
trimonio liber requiriret werde, und wenn solcher fehlet, contractus ma-  
trimonii nullus sey.

Dominus Brunnem. de Jur. Eccles. lib. 2. cap. 16. §. 3.  
licet juramentum, quod tamen hic non factum, accesserit.

Covarr. ad. matrim. p. 2. c. 3. §. 5. n. 1.  
quod in tantum procedit, ut relaxatione opus non sit.

Sancti.

Sanch. de matrim. l. 4. disp. 20. qu. 4. n. 17.  
 & uti matrimonio nullo, quale est metu initum, est contra bonos  
 mores, & culpa lethalis, nec convalescere potest absque novo con-  
 sensu.

Id. num. 19. p. mih. 368.  
 & nullum quod est, nullum producit effectum, nec ullum præstat  
 fomentum aut adminiculum.

Doctores communit.  
 Ratio autem hæc esse potest, quia consensus est basis & funda-  
 mentum matrimonii, quin & anima conjugalis contractus.

Joh. Harpr. ad pr. J. de nupt. n. 29.  
 & nil consensui tam contrarium, quam vis & metus.

per decantata.  
 Und daher hat auch das teutsche Wort Freyen seinen Nahmen von  
 Frey, quia in matrimonio libera & spontanea voluntas esse ac plena  
 securitate gaudere debet.

Cap. 14. ibique Canonistæ de sponf.  
 Wenn aber die beyden bösen Kerls vis & metus dazu kommen, so  
 haben solche matrimonia nulla *est to pléison*, quod sequimur in jure,  
 einen tragicum exitum.

Solches nun, daß nemlich consensus in præsentî, nicht liber  
 gewesen, sondern daß matrimonium vi metuve contrahiret, und wez  
 der ex post Purgatio, noch Consensus de novo vorhanden sey, zu pro-  
 biren, so offerire zu erst beykommende probatorial. articul. mit hoch-  
 fleißiger Bitte, die zu Ende denominirten Gezeugen darüber förderlichst  
 servatis servandis zu vernehmen, deren Aussage treulich zu protocollir-  
 ren, und demnachst copiam rotuli wiederfahren zu lassen, und dann sege  
 alhier salvo tamen jure impertinentum & non admittendarum ver-  
 mittelst Eydes dandorum nachfolgende positiones, und bitte unter dienstl.  
 E. Hoch-Ehrw. Consistorium wolle dieselben annehmen und Beslaga-  
 te per decretum anhalten, daß sie in eigener Person vermittelst Eydes  
 respondendorum auf einen jedweden articulum mit kurzer deutlicher  
 categorischer Antwort durch die Worte, Wahr, oder nicht Wahr, so  
 viel derselben ihr proprium factum concerniren, so viel aber alienum,  
 per verba: Glaube wahr, oder nicht wahr, sich heraus lassen müsse,  
 welche puncten denn in responcionibus von ihr gelegnet, oder nicht  
 wahr

wahr gegläubet werden wollen, solche bin nothdürfftig darzu thun erbötig, jedoch mit diesem ausdrücklichen Bedinge, daß wofern etwas in positionibus enthalten, so zur Sachen und deren Obfieg, nicht allerdings dienlich, sondern impertinent oder überflüßig feyn solte, oder auch nicht verificiret werden könnte, ich solches abgethan und gleich wäre es nicht gefeset, gehalten haben wolle. Diesem nach seze.

1. Wahr, daß Ponatin von dem Hochzeit-Tage an, mit Ponenten nicht wollen zu Bette gehen, und das Hemde und den Unterrock dicke um den Leib zugenäet.

2. Wahr, daß Ponatin, wenn Ponente sie anrühren wollen, gesaget, er solte sie mit frieden lassen, oder sie wolte ein solch Geschrey anfangen, daß alle Leute zum Thüren kommen solten.

3. Wahr, daß Ponatin im Hause alles liegen und stehen lassen, und sich nirgends angekehret.

4. Wahr, daß Ponente endlich Gewalt gebrauchet, und dadurch, nicht aber mit Ponatin Willen, den Beyschlaß vollzogen und davon das Kind, so am Leben ist, gezeuget sey.

5. Wahr, daß darauf Ponatin von Ponenten gelauffen, und gesaget: Ihr habt mir einmahl was angehänget, ihr solt mir euer Lebtag nichts mehr anhängen.

6. Wahr, daß Ponatin Eltern sie wiederbracht, so bald aber Ponente sie anrühren wollen, sie gesaget, er solte sie mit frieden lassen, wenn sie ihn ansehe, möchte sie wohl speyen und plöcken, und

7. Wahr, daß sie wieder davon gelauffen.

8. Wahr, daß solches vom Tage der Hochzeit, mehrentheils ein Jahr gewähret, biß die Scheidung ergangen.

9. Wahr, daß der in actis gemeldte Vergleich daher entstanden, daß der damahlige Aßessor Conistorii, Weyland der Stadt-Boigt N. mit Gewalt haben wollen, Ponente und Ponatin solten sich vertragen.

10. Wahr, daß wie Ponatin es nicht thun wollen, er den Stadt-Knechten, die darzu vor der Thür schon bestellet, geruffen, sie solten sie ins Gefängniß, wenn sie es nicht thun wolte, setzen und bringen.

11. Wahr, daß darauf Ponatin, aus Furcht des Gefängniß, Ponenten die Hand gegeben.

12. Wahr, daß sie mit Gewalt zu ihm ins Haus gehen müssen, so gleich aber wieder von ihm, wegen begehrtten und abgeschlagenen Beyschlaßs weggelauffen.

Wann

Wann dann dieses alles wahr und nicht anders, und also das matrimonium nullum bleibet, und nicht convalesciren kan. So ersuche E. Hoch. Ehrw. Consistorium hiermit unter dienstlichen und höchsten Fleißes, in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß præsens matrimonium, pro casto, irrito, & nullo zu declariren, mithin beyden Theilen sich zu verehlichen zu permittiren sey. Desuper omni meliore modo, forma & via decentissime & instantissime implorando.

Articuli Probatoriales.

1. Wahr, daß Zeugin Tochter Tullia in die Ehe mit Producenten nicht gewilliget, sondern denselben nie leyden mögen, und nicht haben wollen.

2. Wahr, daß Productin ihre Eltern um Gottes Willen gebeten, sie möchten sie doch an Producenten nicht geben, sie würden ja noch wol Brod im Hause für sie haben.

3. Wahr, daß Productin 3. Frauens, die Pröbstsche, Grevische und Blumenbergische, an ihre Eltern geschicket, und sie ums jüngste Gerichte bitten lassen, sie möchten sie doch nicht an Producenten geben, sie könnte ihn nicht haben, es wäre ihr unmöglich, aber

4. Wahr, daß solches alles nichts geholffen, sondern Productin Eltern sie zu der Ehe, weiln sie solche gerne gesehen, gezwungen.

5. Ferner wahr, daß Productin Vater ihr mit dem Bullenpfeß über dem Kopff gestanden, und gedrohet, daß sie keine friedsame Stunde die Zeit ihres Lebens haben solte, wo sie nicht hingehen, und Ja sagen würde.

6. Wahr, daß Productin dazumahl von 17. Jahren gewesen.

7. Wahr, daß Productin vor dem Altar so beängstiget gewesen, als wenn sie hätte in den Todt gehen sollen, und nicht wisse, ob sie Ja gesaget.

8. Wahr, daß Productin den ersten Tag in der Hochzeit, des Abends davon lauffen wollen, ihre Mutter aber und des Bräutigams Schwester, solt



solches verwehret, und sie die Treppe für sich hinauf in die Kammer geschoben.

9. Wahr, daß Productin, als Producente bey ihr Gewalt gebraucht, davon gelauffen, und wie ihre Eltern sie aus dem Hause weggeschlagen, und wieder nach ihn gebracht, sie sich von ihm nicht berühren lassen.

10. Wahr, daß Productin, wenn Producente ihr was anmuthen gewesen, davon gelauffen, und wie ihre Mutter sit einsmahls mit einem Dorntackel geschlagen, sie in den Mühlen Kuden springen wollen, daß sie sie kaum nebst den Nachbarn ergreifen und erretten können.

11. Wahr, daß Productin auf eine andere Zeit, aus dem Rosenthor gegen Abend gelauffen, und kein Mensch gewußt, wo sie geblieben, ihre Mutter sie zwar gesucht, und suchen lassen, aber nicht finden können, und da sie die Mutter, wieder zu Hause kommen, und doch nichts von ihr vernommen, in eine Ohnmacht gesunken und gesagt: O nun ist mein Kind doch vertruncken.

12. Wahr, daß Productin Vater darauf zu dem Weysland Hrn. Burgemeister N. gegangen und seine Noth geklaget, der denn bis in die Nacht das Thor offen gehalten, und sie suchen lassen, bis sie endlich des Kartensmachers Frau, für dem breiten Thor, am Stadt-Graben, winselnd und kläglich sich geberdend, und halb todt, daß man kaum das Leben an sie merken können, gefunden.

13. Wahr, daß zu einer andern Zeit sie Producenten auch weggelauffen, und man sie in 24. Stunden nicht finden können, bis sie endlich auf der Stadt-Mauer, in einem alten Zwinger fast ganz verlohmet in einem Klumpgen gefunden worden.

14. Wahr, daß Productin Vater, bey 10. Uhr. Straffe anbefohlen, sie aus dem Hause zu schaffen.

15. Wahr, daß darauf Productin auf die Mauer sich retiriret, und wie

wie ihre Eltern sie gefunden, und wieder mit Gewalt zu Producenten gebracht, sie gleich wieder weggelauffen und darauff die Scheidung ergangen.

Salvo jure additionalium

Nomina testium & directorum;

N. N. }  
 und Dessen Frau } ad omnes  
 N. N. }

Decretum.

Wird Gegentheil communiciret.  
 d. 8. April. 1712. übergab Tullia justificationem adhaesionis; wie folget

Es geben retro acta mit mehren, welcher Gestalt ich gegenseitige Leuterung wieder sententiam d. 23. Decembr. a. p. adhaeriret, allermaßen ich mich dadurch salvo Dominorum pronuntiantium honore ebenfals graviret befinde, wenn mir durch dieselbe injungiret werden wollen, wieder zu Tullium zu gehen, und ihm wie es einer Frauen geziemet, beyzuwohnen. Denn so ist ja auffer Streit und in retro actis zur Gnüge dargethan, quod consensus ineundi matrimonii debeat esse liber, non violentus, alias matrimonium tale ipso jure sit nullum; Und da ich nun mit Gewalt von meinen Eltern zu Tullio gezwungen, ich ihn aber dieses Zwanges ohngeachtet niemahls vor meinen Ehemann agnosciret noch leydend können, welche vis metusque auch ex post facto nicht purgiret worden, indem die Copula carnalis mit Gewalt geschehen, mich auch die schweren Bedrohungen in Consistorio und deßhalb darauff wartende Gerichts-Knechte, zu dem in actis befindlichen Vergleiche, als worauff I Cci Marpurgentes reflectet ret, forciret haben, als absolviren mich ja in hoc casu alle Rechte, so daß bey einem solchen matrimonio nicht einmahl einer rescission nöthig, wie solches retro schon angeführet, und mich dahin der Kürze halben referire. Weilt aber unter andern auch I Cci Marpurgentes pro fundamento decisionis, gesezet, daß der in actis befindliche metus und violentia noch zur Zeit nicht erwiesen, als wird solches

ches durch die von Tullio producirte Zeugen geschehen, und also nicht nöthig seyn, fernere Probation an meiner Seite zu führen, noch einige Interrogatoria zu übergeben, gestalt denn deshalb gegenseitiger iustificacioni leuteracionis inibique deductis & annexis articulis probatorialibus adhærere und demüthigst bitte, die geneigte Verordnung zu machen, gegenseitig producirte Zeugen, über die gestellte und übergebene Articulos, servatis servandis, förderlichst zu vernehmen, und weil Tullius einige Positiones zugleich übergeben, als bin bereit, wenn es mir per Decretum aufferleget wird, und Tullius solche mittelst Eydes dandum bekräftiget, auf solche Positiones meine responsales, mittelst Eydes respondendorum einzubringen. Implorando &c.

Decretum.

Die von Tullia eingebrachte adhesio leuteracionis contra Tullium, wird mit diesem Bescheide communiciret, daß der adhesioni in quantum de iure deseriret wird, und weil Productin sich der interrogatorien begeben, so hat es damit sein Bewenden. Es wird aber derselben hiemit zugleich injungiret, daß sie auf die ex adverso übergebene positionales, in Ordnungs-Frist ihre Antwort, und zwar so viel ihr eigen Factum betrifft, mit den Worten; wahr, oder nicht wahr, ohne allen unnöthigen Anhang, so viel aber Factum alienum betrifft, mit den Worten; der abhörenden Zeugen, als præstationis iuramenti dandum & respondendum terminus soll præsigiret werden.

d. 28. April. a. c. übergab Tullia oblationem responsalium ad articulos positionales, wie folget.

Demnach mir per Decretum d. 8. April. a. c. injungiret auf gegenseitige positiones meine responsales einzubringen, so will hiemit, um mein gutes Gewissen an den Tag zu legen, meine responsales übergeben haben; gestalt denn mir quævis iurium beneficia expresse reservire und ad irresponsales positiones zu antworten mich nicht gestebe, die ich zwischen erböthig bin, so bald Tullius seine Positiones mediante iuramento respondendorum ebenfalls zu bekräftigen. Implorando &c.

Demnach so sage.

Articul. solcher Gestalt wahr zu seyn, daß ich mit Ponenten nicht zu Bette gehen wollen, daß ich aber das Hembde und Unterrock dichte um den Leib zugenedet, solches sage nicht wahr, sondern ich habe das Hembde und Unterrock dichte um mich zugewickelt.

Arti-

Articul. 2. sage wahr zu seyn.

Articul. 3. ist irresponsalis.

Articul. 4. sage wahr.

Articul. 5. sage wahr.

Articul. 6. gläube wahr, kan mich aber solches nicht genau mehr er-  
innern.

Articul. 7. sage wahr.

Articul. 8. sage wahr.

Articul. 9 10. 11. gläube wahr, und weiß ich biß dato nicht, wie mir  
damahls geschehen, und mir zu muthe gewesen, inmassen die Herrn Con-  
sistoriales mir damahls sehr dräueten.

Articul. 12. sage wahr.

Welches Gegentheil communiciret worden.

Inzwischen argirte Tullius in stantissime, daß der eine angegebene  
Zeuge, der an der Wasserfucht gefährlich franck lege, möchte schleunig  
abgehört werden, weil er darinn der Gebühr nach keine Hülffe merckte,  
ließ er selben per Testes & Notarium abhören.

d. 2. Jun. ej. aninquirte Tullius besagtes Zeugen Verhör, mit  
Bitte, die andern Zeugen abhören zu lassen, welches quoad interroga-  
toria & responsa præmissis præmittendis also lautet.

**W**ahr, daß Zeugens Tochter Tullia in die Ehe mit Producenten nicht  
gewilliget, sondern denselben nie leyden mögen, und nicht haben  
wollen.

**W**ahr, daß Productin ihre Eltern um Gottes Willen gebeten,  
sie möchten sie doch an Producenten nicht geben, sie würden ja noch wol  
Brod im Hause für sie haben.

**W**ahr, daß Productin 3. Frauens, die Pröbstische, Grevische und  
Blumenbergische, an ihre Eltern geschicket, und sie ums jüngste Gerichte  
bitten lassen, sie möchten sie doch nicht an Producenten geben, sie könnte ihn  
nicht haben, es wäre ihr unmöglich, aber

**W**ahr, daß solches alles nichts geholffen, sondern Productin Eltern  
sie zu der Ehe, weisn sie solche gerne gesehen, gezwungen.

5. Ferz

5. Ferner wahr, daß Zeuge ihr mit dem Bullenpfeß über dem Kopf gestanden, und gedrohet, daß sie keine friedfame Stunde die Zeit ihres Lebens haben sollte, wo sie nicht hingehen, und Ja sagen würde.

6. Wahr, daß Productin dazumahl von 17. Jahren gewesen.

7. Wahr, daß Productin vor dem Altar so beängstiget gewesen, als wenn sie hätte in den Todt gehen sollen, und nicht wisse, ob sie Ja gesagt.

8. Wahr, daß Productin den ersten Tag in der Hochzeit, des Abends davon lauffen wollen, ihre Mutter aber und des Bräutigams Schwester solches verwehret, und sie die Treppe für sich hinauf in die Kammer geschoben.

9. Wahr, daß Productin, als Producente bey ihr Gewalt gebracht het, davon gelauffen, und wie ihre Eltern sie aus dem Hause weggeschlagen, und wieder nach ihn gebracht, sie sich von ihm nicht berühren lassen wollen.

10. Wahr, daß Productin, wenn Producente ihr was anrühren gewesen, davon gelauffen, und wie ihre Mutter sit einmahls mit einem Dornstacheln geschlagen, sie in den Mühlen Kulek springen wollen, daß sie sie kaum nebst den Nachbarn ergreifen und erretten können.

11. Wahr, daß Productin auf eine andere Zeit, aus dem Rosenthor gegen Abend gelauffen, und kein Mensch gewußt, wo sie geblieben, ihre Mutter sie zwar gesucht, und suchen lassen, aber nicht finden können, und da sie die Mutter, wieder zu Hause kommen, und doch nichts von ihr vernommen, in eine Ohnmacht gesunken und gesagt: Da nun ist mein Kind doch vertruncken.

12. Wahr, daß darauf Zeuge zu dem Weiland Hrn. Burgemeister N. gegangen und seine Noth geklaget, der denn bis in die Nacht das Thor offen gehalten, und sie suchen lassen, bis sie endlich des Rarenschmachers Frau, für dem breiten Thor, am Stadt Graben, winselnd und kläglich sich geberdend, und halb todt, daß man kaum das Leben an sie mercken können, gefunden.

13. Wahr, daß zu einer andern Zeit sie Producenten auch weggelauffen, und man sie in 24. Stunden nicht finden können, biß sie endlich auf der Stadt-Mauer, in einem alten Zwinger fast ganz verflohmert in einen Klumpgen gefunden worden.

14. Wahr, daß Zeugin bey 10. Uhr. Straffe anbefohlen, sie aus dem Hause zu schaffen.

15. Wahr, daß darauf Productia sich auf die Mauer retiriret, und wie ihre Elteen sie gefunden, und wieder mit Gewalt zu Producenten gebracht, sie gleich wieder weggelauffen und darauff die Scheidung er-gangen.

auf Artic. 1. = Test Depon, Das wäre wahr.

- |     |     |   |
|-----|-----|---|
| 2.  | Id. | Ja.   |
| 3.  | "   | Dawüste er nicht von.   |
| 4.  | "   | Ja, so ferne, als sie, die Tochter, das nicht thäte, solte sie vor seine, des Vaters Augen nicht kommen, da hätte er sie mit be-drohet, es wäre eine hübsche Freundschaft zc. |
| 5.  | "   | Das hätte er vergessen.   |
| 6.  | "   | Das wüste er nicht.   |
| 7.  | "   | Das könte er nicht wissen.  |
| 8.  | "   | Nescit, das käme vorn Mann, als den Vater nicht.  |
| 9.  | "   | Nescit, auf der Dehle hätte es seine Frau, wie sie ihm berichtet, gethan.   |
| 10. | "   | Test. Resp. Das wäre ja eben das, was er beym 9. Articul gedacht.   |
| 11. | "   | Test. N.N. Depon. Dis wäre geschehen, die Böse-rtische hätte sie wiedergeholt, und ihm ins Haus gebracht.   |
| 12. | "   | Ja, da hätte sie gefessen, nach der Bösecktschen Be-richt, an Saum oder an der Heggen.  |
| 13. | "   | Er hätte es mit seinen Augen nicht gesehen, er hätte  |

aber die Seinen darnach ausgeschicket, daß sie sie  
suchen sollten, und den Bericht gebracht, daß sie die  
Tochter gefunden hätten.

14. Test. negat.

15. Depon. Ja: das wäre geschehen.

Ego: Ob Test. N. N. auf alle ihm diese vorgelesene Puncta und  
seine an Eides statt gethane Aussage leben und sterben wolle.

Alle geantwortet: Ja.

P. S. Summarisch sagte Testis N. N. aus, daß er damahls beß-  
halb an Gott sich versündigt, daß er auf Menschen-Gunst gebauet, und  
seine Tochter Tullia, Herrn N. N. zu Gefallen, weil dieser die Heyrath in  
seinem Hause, in præsence des Beckers N. N. und dessen Frauen gemacht,  
zu der Ehe gezwungen, das wäre ihm also leyd, und daß dieses wahr wäre,  
derselbe mit einem deutlichen Ja beschloffen.

(L. S.) G. A. I. Notar. Cæsar. Publ. Iuratus.

(L. S.) N. N. Test.

(L. S.) N. N. Test.

Decretum.

Die Zeugen sollen für hiesigen Gericht und Wieht-Amt, der Ge-  
bühr nach, abgehört werden.

Hierauf sind Parties an solch Iudicium verwiesen, und daselbst vor-  
gefodert und dieses zum Bescheide erfolgt:

Actum N. Im Gericht und Wieht-Amt.

d. 2. Jun. 1712.

A. Auf Requisition Ew. Hoch-Ehrw. Consistorii ward Tullius  
und Tullia vorgefodert und selbigen eröffnet, daß in hac juridica das  
juramenrum dandorum & respondendorum, als wozu sie sich in actis  
coram Rev. Consistorio offeriret, von ihnen præstiret werden müste:  
Als aber Dominus Prætor so wol Ponenten Tullio seine penes  
acta befindliche articulos positionales als auch Ponatin Tullia ihre ex-  
hibirte responfales singulatim ante præstationem juramentorum vor-  
gelesen; und anbey ihres Gewissens, damit von ihnen kein perjurium  
committiret würde, sattsam erinnert; so sagte Ponente.

l. ad

1. ad Art. posit. 1. daß er vermeinet, daß Ponatin das Hemde und den Unterrock dichte um den Leib zugenäet, es wäre aber solches nicht geschehen, sondern zusammen gewickelt gewesen, könnte daher diesen Positional- Articul jurato nicht bekräftigen.

2. ad Art. posit. 5. Er glaubte solchen wahr zu seyn, gestalt es eine lange Zeit wäre, und dieserwegen solchen Articul juramento veritatis nicht bestärcken, sondern nur de credulitate schweren könnte.

3. ad Art. posit. 6. solchen glaubte er gleichfalls wahr zu seyn, de veritate aber könnte er das juramentum, wie er sich in actis erboten, nicht prästiren.

4. ad Art. posit. 8. Es wäre fast mehr als ein Jahr. Ponatin glaubte solchen Articul wahr zu seyn, könnte aber de veritate illius, wie sie sich in responsalibus offeriret, nicht, sondern nur de credulitate schweren.

Hiscæ præviis hat Judicium, damit es sich der angenscheinlichen Gefahr des zu committirenden Perjurii nicht mit theilhaftig machte, Ponaten und Ponatin mit vorgedachten Eyden annoch nicht belegen mögen, sondern dieselbige bis auf anderweitige Veranstaltung dimittiret.

(L. S.)

B. Es hat aber Tullius sich mit folgender Schrift erklärt:

Nachdem E. rc. Consistorium dieses Ampliff. Judicium ersuchet, das Zeugen-Verhör in oben rubricirter Sache zu verrichten, und die Eyde dandorum & respondendorum gehörig abzunehmen, und Ponatin Antwort nieder zu schreiben, so habe hiemit nochmahls vorher anzeigen müssen, daß da in Ponatin Antwort ad artic. primum ante præstationem juramenti respondendorum befindlich, das sie das Hemde und Unterrock dichte um sich zu gewickelt, ich hingegen vermeinet gehabt, daß sie das Hemde und den Unterrock dichte um den Leib zugenäet, sie aber ihr Eyn am besten weiß, es dabey lasse, und solcher Gestalt den 1. Articul einendire, mit geziemender Bitte, nunmehr das Juramentum dandorum von mir, und darauf respondendorum von ihr, und dann ihre Antwort ad protocollum zu nehmen, und solches cum rotulo E. rc. Hochw. Consistorio einzuschicken. Deluper instantissime implorando &c.

Und ferner sich an das Consistorium adressiret.

Nachdem von dem löblichen Wieht=Amte mir auffgegeben, mich in puncto juramenti dandorum & respondendorum an E. Hochw. Consistorium zu wenden, und wenn sie das Wieht=Amte um die praektation ersuchen würden, alsdenn die Eyde abgenommen werden solten.

Wenn nun 1. also angefangen: Diesen nach sehe wahr, nicht aber sage wahr, 2. den ersten Articul. Texte B. emendiret, 3. ich nicht antworte, sondern 4. folgenden Eyde abstatte:

Ich schwere einen Eyde zu GOTT und auf das heilige Evangelium, das die von mir angebrachte Articul, so viel derer meine eigene Geschichte betreffen, wahr seyn, und das ich die, welche unter denen fremde Geschichte betreffen, auch glaube wahr zu seyn, ohngefährlich, so wahr 2c.

Witthin 5. Omnis metus perjurii hier cessiret, und 6. diese Sache nicht auf die lange Banca zu schieben; sondern darin velo ut ajunt levato zu verfahren ist, und secundum Apostolum melius nubere, quam uri. So gelangt an Ew, 2c.

Darauff die Abhörunge folgender Gestalt ergangen:

Actum N. Im Gericht und Wieht=Amte d. 5. Jun. 1712.

Nachdemahln Rev. Consistorium das Gericht und Wieht=Amte ersuchet Tullia Mutter über einige Articul mediante Juramento zuvernehmen: So ist selbige dero Behuff vorgesodert und pravia avilatione perjurii mit dem gewöhnlichen Zeugen=Eyde belegen, und über die Articul und ex officio formirte Interrogatoria vernommen, worauff sie deponiret, wie nachstehet.

Interrogatoria Generalia &c.

Articuli.

Art. 1. Wahr, das Zeugni Tochter Tullia in die Ehe mit producenten nicht gewilliget, sondern denselben nie leiden mögen, und nicht haben wollen;

Resp. Nein, sie hätte ihn nicht leyden, noch haben mögen,

Art. 2. Wahr, das Productin ihre Eltern um GOTTes Willen gebeten, sie möchten sie doch an Producenten nicht geben, sie würden ja noch wol Brodt im Hause für sie haben?

Resp. Ja, das hätte sie zu ihren Manne, Christoph Krügers Frau und Blumbergs Frau gesaget, ihr als Mutter solches zu hinterbringen.

Art.

Art. 3. Wahr, daß Productin z. Frauens die Probbtsche Grewtsche und Blumenbergische an ihre Eltern geschicket, und sie umbs Jüngste Gerichte bitten lassen, sie möchten sie doch nicht an Producenten geben, sie könnte ihn nicht haben, es wäre ihr unmöglich?

Resp. Ja das wäre, was sie jetzt gesagt.

Art. 4. Wahr, daß solches alles nicht geholffen, sondern Productin Eltern sie zu der Ehe, weilten sie solche gern gesehen, gezwungen?

Resp. Ja, das hätten sie leyder! gethan.

Art. 5. Ferner wahr, daß Productin Vater ihr mit dem Bullenpessel über dem Kopff gestanden und gedrohet, daß sie keine friedsame Stunde die Zeit ihres Lebens haben sollte, wo sie nicht hingehen und Ja sagen würde?

Resp. Sie hätte es von ihrem Manne und Tochter gehöret, daß es geschehen, gesehen aber hätte sie es nicht.

Art. 6. Wahr, daß Productin dazumahls von 17. Jahren gewesen?

Resp. 19. Jahr 11. Wochen.

Art. 7. Wahr, daß Productin vor dem Altar so beängstiget gewesen, als wenn sie hätte in den Todt gehen sollen, und nicht wisse, ob sie Ja gesagt?

Resp. Gesaget hätte sie es, sie könnte ihr aber nicht ins Herze sehen.

Art. 8. Wahr, daß Productin den ersten Tag in der Hochzeit, des Abends davon lauffen wollen, ihre Mutter aber und des Bräutigams Schwester solches verwehret, und sie die Treppe für sich hinauff in die Kammer geschoben.

Resp. Ja, das hätte sie gethan.

Art. 9. Wahr, daß Productin, als Producente bey ihr Gewalt gebrauchet, davon gelauffen, und wie ihre Eltern sie aus dem Hause weggeschlagen, und wieder nach ihm gebracht, sie sich von ihm nicht berühren lassen?

Resp. Weggeschlagen hätten sie sie, auch hätte sie gesagt, daß sie sich von ihm nicht hätte berühren lassen.

Art. 10. Wahr, daß Productin, wenn Producente ihr was anmuthen gewesen, davon gelauffen, und wie ihre Mutter sie einsmahls mit einem Donntaefen geschlagen, sie in den Mühlen Rulck springen wollen, daß sie sie kaum nebst den Nachbarn ergreifen und erretten können?

Resp. Ja,

Art. 11.

Art. 11. Wahr, daß Productin auf eine andere Zeit aus dem Hofenthor gegen Abend gelauffen, und kein Mensch gewußt, wo sie geblieben, ihre Mutter sie zwar gefuchet und suchen lassen, aber nicht finden können, und da sie, die Mutter, wieder zu Hause kommen, und noch nichts von ihr vernommen, in eine Ohnmacht gesunken und gesagt: O nun ist mein Kind doch vertruncken?

Resp. Ja.

Art. 12. Wahr, daß darauf Productin Vater zu dem Weyland Herrn Bürgermeister N. gegangen, und seine Noth geklaget, der dann sich des Kartenmachers Frau für dem breiten Thor am Stadt-Graben winselnd und kläglich sich geberdend und halb todt, daß man kaum das Leben an sie mercken können, gefunden?

Resp. Ja.

Art. 13. Wahr, daß zu einer andern Zeit sie Producenten auch weggelauffen, und man sie in 24. Stunden nicht finden können, bis sie endlich auf der Stadt-Mauer in einem alten Zwinger fast ganz verflomet, in einem Klümpgen gefunden worden?

Resp. Ja über der kleinen Schwärze hinter dem Viti Thore.

Art. 14. Wahr, daß Productin Vater bey 10. thlr. Straffe anbefohlen worden, sie aus dem Hause zu schaffen.

Resp. Nein, das wüßte sie nicht.

Art. 15. Wahr, daß darauf Productin auf die Mauer sich retiriret, und wie ihre Eltern sie gefunden, und wieder mit Gewalt zu Producenten gebracht, sie gleich wieder weggelauffen und darauf die Scheidung ergangen?

Resp. Das letztere wäre geschehen, von den 10. thlr. aber wüßte sie nicht.

(L. S.)

d. 8. Jul. 1712. übergab Tullius eine Deduction und Conclusion Schrift in causa, so Gegentheiß cum termino ordinis darauf einzukommen communiciret wurde.

Daß Er. W. ic. in presenti matrimonio nullo die offerirte probation Rechts hochgeneigt admittiret, dafür statt unterdienstschuldigsten Danck

Danck hiemit ab. Wann nun primus Testis Tullia Vater, welcher an der Wasserfucht sehr krank danieder lieget, und allem menschlichen Ansehen nach, das Zeitliche mit dem Ewigen bald verwechselfn dürffte, in seiner coram Notario & testibus an Eydesstatt gethanen Aussage interrogat. unic. artic. 1. 2. 4. 11. 12. 13. & 15. affirmiret, und wie er von dem Herrn Notario in praesentia testium gefragt worden, ob er auf alle diese ihm vorgelesene Puncten, und seine an Eydesstatt gethane Aussage leben und sterben wolte, geantwortet: Ja. Und noch summarisch ausgesaget, daß er damahls deßhalb an Gott sich versündigt, daß er auf Diensten Günst gebauet, und seine Tochter Tullia Herrn N. zu Gefallen, weil dieser die Heyrath in seinem Hause in praesenz des Beckers N. und seiner Frauen gemacht, zu der Ehe gezwungen, das wäre ihm iho leyd, und daß solches wahr, derselbe mit einem deutlichen Ja beschloffen, und dann secunda testis artic. 1. 2. 3. & 4. affirmiret, addendo zu diesen:

Das hätten sie leyder gethan!

Und ad 5. deponiret, sie hätte es von ihrem Manne und Tochter gehört, daß es geschehen, ad 6. daß Productin dazumahl 19. Jahr 11. Wochen alt gewesen, und also in minori aetate gestanden, ad 7. daß Productin solches gesaget, und daß es wahr sey, die folgende nachdenckliche articulirte und affirmirte facta zeugen, 8. 9. 10. 11. 12. 13. & 15. gleichfalls affirmiret, ferner die Eyde dandorum & respondendorum würcklichen geleistet worden, und Ponatin primam & emendatam positionem, secundam, quartam, quintam, septimam & duodecimam wahr sager, sextam, octavam, nonam, decimam & undecimam wahr gläubet, addendo: Daß sie biß dato nicht wisse, wie ihr damahls geschehen, und zu muthe gewesen, immassen die Herren Consistoriales ihr damahls sehr dräueten, tertiam aber uti impertinentem seu superfluum abthue, und gleich wäre sie nicht gesehet, halte, so ist nummehr erwiesen, und am Tage, daß der Consensus in praesente matrimonio nicht libere gewesen, sondern daß matrimonium vi metuve contrahiret, und weder ex post Purgatio noch Consensus de novo vorhanden sey, ist und bleibt also der Contractus matrimonii nullus,

Dominus Brunn. in Justif. laud. licet juramentum accesserit (quod vero hic non factum) & uti matrimonio metu inito, est contra bonos mores & culpa absque novo consensu lethalis, nec convalescere potest.

§

per

per Jur. ibi cit.

Welcher aber hier nicht erfolgen kan, indem die von Anfang be-  
fundene averlatio zu genommen, altas radices gesehet, und für und  
für beständig bleibet, mithin die Dissolutio quoad vinculum, quod nun-  
quam fuit

C. cum locum 14. & C. Gemma 29. ibique Doctores. X. de spons.  
erget, gelanget demnach an Cw. 2c. Mein gehorsames und recht-  
mäßiges Suchen, sie geruben in Recht zu erkennen und auszusprechen,  
nunmehr aus denen Acten so viel zu ersehen, daß præsens matrimo-  
nium pro casto, irrito & nullo zu declariren, mithin beyden Thei-  
len sich zu verehlichen zu permitiren sey. Desuper omnimeliori mo-  
do forma & via decentissime & instantissime implorando &c.

Pure Conclusum.

d. 25. Aug. ej. a. Gab Tullia ihre Gegen-Submission ein, wie  
folget:

Demnach retro acta mit mehren bezengen, daß nunmehr de nulli-  
tate matrimonii quæst. gar nicht zu zweiffeln, allermassen sol-  
ches nicht nur durch die gegenseitig producirte Zeugen (als wodurch er  
mir gleichsam in hoc casu hüfftliche Hand leisten muß, es geschehe  
nun mit Willen oder Unwillen) sondern auch durch Positiones & re-  
sponiales juratas überflüssig erwiesen, wie ich denn nochmahls auf mein  
Gewissen betheure, daß ich niemahls meinen freyen Willen in matrimo-  
nio quæst. tum ineundo gehabt, sondern von meinen Eltern in  
scharffen Bedrohungen dazu gezwungen, auch niemahls ex post facto  
darin consentiret, auch der in actis angeführte einmahltige Beyschlaff  
und Copula carnalis modo violento geschehen, auch über dieses mich  
diese Stunde nicht besinnen kan, daß ich einmahls in venerab. Con-  
fistorio dem Tullio solte die Hand gegeben, und denselben als meinen  
Ehemann angenommen haben, indem bis dato wegen der damahligen,  
von dem damahligen Herrn Stadtrvoigt geschehen scharffen Drängungen  
nicht weiß, was damahls mit mir passiret, sondern mein Gemüthe ist  
vielmehr darin bis dato noch unwandelbahr, so daß ich Tulliam weder se-  
hen noch hören mag, ja mein Herze hat sich gleichsam so zu sagen im Leibe  
gekehret, da denselben bis dahero einigemahlt gesehen, und mit demselben  
gerichtlich vortreten müssen.

Es

Es wird demnach der hocherleuchtete futurus Dominus Referens unsern beyden Gewissen rathen, und dem daraus sonst besorgenden Ubel vorzubauen, eher per reformatoriam die Declarationem nullitatis matrimonii quaest. ihm gefallen lassen, als etwa per confirmatoriam (welches doch ohndesz propter saepius adductam & deductam nullitatem matrimonii quaest. nicht geschehen kan) nicht allein uns dem Leibe nach, sondern auch gar der Seelen nach in augenscheinliche Gefahr stürzen, gestalt denn also ebensals ad sententiam reformatoriam im Nahmen Gottes causam submittere, retro deducta & petita verbotenus repetendo & desuper venerabile & Nobiliss. Domini Iudicis officium pro administratione iustitiae omni meliori modo humilissime implorando &c.

d. 19. Aug. ej. a. reichte Tullius fernere Nothdurfft wegen des abgestorbenen 1. Zeugen ein, wie folget:

Demnach primus Testis N. N. Tulliae Vater von der Wassersucht nicht reconvalesciret, sondern vor etlichen Wochen das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und also seine Aussage morte confirmiret hat, mors autem loco juramenti est, & non minorem fidem quam corporale juramentum meretur, prout habet communis opinio, teste

Zaf. vol. 1. conf. 5. n. 55.

Gail. l. 2. observ. 3.

num. 6.

ex hoc fundamento, quod mors vim juramenti habeat, concludit, librum rationum mortuo scribente absque juramento probare. Ratio haec esse potest, quia quilibet praesumitur memor salutis suae nec velle mori in peccato cum mendacio.

Cap. Sancimus caus. l. qu. 7.

Bald. lib. 5. consil. 476.

So habe solches hiemit gehorsamst fürtragen und ICeissimum Dominum Referentem unterdienstl. ersuchen müssen, darauf in judicando mit zu reflectiren, und nunmehr gebetener massen definitive zu verfahren. Implorando &c.

Hierauf wurde terminus ad inrotulandum acta praefigiret und partes citiret, die in termino auch erschienen, die Herrn Confistoriales

Ies aber von der geistlichen Banck blieben mehrentheils aussen, und zeigeten dadurch, daß ihnen solche Verschickung, wiewohl ohne Ursache, sehr entgegen. Dieweil aber partibus iustitia billig administriret werden mußte, so wurden ad instantiam derselben, acta inroculiret und nach der Universität Helmstädt verschicket, auch da sie remittiret wurden, Dominus Senior ministerii, more consueto ersuchet, Consistorium zu convociren, um sententiam zu publiciren. Da zwar die Herren Consistoriales insgesammt erschienen, die meisten aber ex parte ministerii, wider das eingeholtte Urtheil folgende eventulem protestationem in pleno ad protocollum gaben, und darauf von dannen giengen; Nachdem die membra Rev. ministerii (excepto Sincero) unten in der Sacristey sich wegen vorsehender Sache beredet, und sich eines einhelligen voti verglichen, welches mit allerfestiger eigenhändiger Unterschrift verwahret, haben sie (nach dem Dominus Senior Schwachheits halber nach Hause gegangen) ihren locum auf der Consistorial-Stuben eingenommen, und nachdem Herr Sulpitius erinnert, daß Tullii Matrimonial Sache nomine Consistorii an die Juristische Facultät zu Helmstädt versandt, und von daraus ans Consistorium wieder adressirten acta und Urtheil solten publiciret werden, folgende Declaration verlesen, und darauff dem Herrn Sulpitio zu seinem Protocoll, wie sie hier nieder geschrieben ist, übergeben.

Als nun Endesbenandten durch die von unsern Mit-Consistoriali Herrn Sulpitio geschene Notification kund worden, daß in Tullii Matrimonial-Sache ab exteris eine Sentenz eingeholet, zu deren Publication in loco Consistoriali consueto Dn. Senior convociren möchte; So erklären wir uns nochmahls dahin, weil, nunmehr länger als vor einer Jahres Frist in dieser Sache wieder unsere geschene Remonstrations dergestalt verfahren, daß wir dergleichen auf die gängliche Trennung dieser Eheleute abzulendes procedere unmöglich in unserm Gewissen verantworten können, wir demnach in solches und die dadurch etwa erhaltene dissolutionis Sentenz durchaus nicht gehalten, um noch so vielweniger aber einem das zu stehen, daß er, wozu wir ihm keine Commission ertheilet, in unserer majora vota des Consistorii ausmachender Rahme, die Sache vornehmen, Sententiam einholen und publiciren soll, desfalls wir uns wieder solches attentatum protestando wollen verwahret und quævis competentia reserviret haben.

Solten

Sollten aber die wenigen und nicht einmahl tertiam partem des Con-  
 fistorii ausmachende Patroni von solcher Sache, darinn dergestalt fore-  
 fahren, daß eine Sentenz zu Trennung dieser Eheleute publiciret wür-  
 de, so erklären wir uns hiermit dahin, unsere Gegengründe dawieder zu  
 publiciren, und coram facie totius Ecclesie klar darzulegen, daß un-  
 ter diesen Ehe-Leuten dergleichen Trennung, nach denen uns (die wir meh-  
 rentheils selbst nach Anfang dieser Sachen derselben genaue Einsicht ge-  
 habt, theils aber durch Relation unserer Herrn Collegen solche erlanget)  
 bekannten momentis, keine statt finden könne; so daß exteri, die ein wi-  
 driges sententioniret, dazu durch unrichtige Vorstellungen seyn verleitet  
 worden. Welches denn, wie uns nichts präjudiciren kan, sondern  
 wir dieses Paar vor wie nach vor unzertrennete Ehe-Leute halten, wir al-  
 so denn ferner keinem von ihnen zu seiner anderwärtigen Verheyrathung  
 proclamando & copulando können noch mögen beförderlich seyn, viel-  
 mehr bey Fortsetzunge ihrer rechtmäßigen Ausschliessunge a S. Coena,  
 wenn sie ferner was ärgerliches durch abermahlige Verheyrathung ten-  
 ciren sollten, demselben nach Erfoderung unserer Amts-Pflicht entgegen-  
 zugehen, nichts an uns werden erwinden lassen. Welche unsere De-  
 claration wir hiemit ad Protocollum übergeben.

N.	N.

Nachdem dieses verlesen, und dem Herrn Sulpitio zugestellet,  
 kunden wir auf und giengen davon, und war also damit die gegenwärti-  
 ge Dieta Consistorialis geendiget. Es blieben aber bey unsern wegge-  
 hen der Herr Sulpitius und der Herr Sincerus &c.

d. 8. Dec. 1712.

In fidem subscripsit  
 Sempronius,



Dnerachtet nun nur 2. Consistoriales einer von der geistlichen und weltlichen Bancf zurück blieben, urgirten die Procuratores Partium, daß dennoch sententia im justiciam zu administriren, und der Sache einmahl eine abhülffliche Masse zu geben, diesen allen ungeachtet in hoc præfixo termino möchte publiciret werden. Man liesse Procuratores abtreten, examinirte die ad protocollum gegebene Protestation, und befand sie irrelevant und gar nicht also bewand zu seyn, daß die Publicatio sententiæ dadurech suspendiret werden könnte. Also wurden Procuratores ad recognoscendum sigillum admittiret und das eingeholte Urthel folgendes Inhalts publiciret und verlesen.

**I**n Ehe-anisio Leuterungs-Sachen Tullii Imploranten an einem, entgegen und wieder sein Eheweib Tulliam Imploratin am andern Theil, anseho beyderseits respective Leuteranten und Leuteraren, erkennen des Consistorii der Stadt N. Senior und Consistoriales aus vorgeshabten Rath derer Rechts-Gelahrten, vor Recht, daß zusehert nochmahlen die Güte unter beyden Theilen vor dem Consistorio zu tentiren, in Entstehunge dessen aber nunmehr aus den Acten so viel zu befinden, daß gestalten Sachen, und derselben sonderlich beypflichtenden Umständen nach, diese Ehe zwischen Imploranten und der Imploratin vor null und nichtig zu erklären, Implorante aber das mit der Imploratin erzeugete Kind zu veralimentiren schuldig sey; Immassen sie denn Krafft dieses vor null und nichtig erkläret, Implorante vorgesetzter massen schuldig erkannt, und beyden Theilen sich anderwärts Christlich zu verhalten verstatet, die auf den Proceß verwandte Unkosten aber aus bewegenden Ursachen gegen einander compensiret und aufgehoben werden. **N. N. W.**

Daß dieses Urthel denen Rechten und uns zugesandren Acten gemäß, bekennen wir Decanus, Senior, und andere Doctores der Juristen Facultät bey der Julius-Universität zu Helmstädt, Urkundlich wir solches mit unsern Facultät-Insigel bedrucken lassen.

(L. S.)

Ratio-

## Rationes decidendi.

Es ergeben die Acta breiten Inhalts, was gestalt der Implorante Tullius wieder die am 23. Dec. 1711. eröffnete fol. act. 90. befindliche Marburgische Urtheil Leuterung eingewand, auch die Imploratin Tullia forthaner Leuterung adhaeriret, ob es nun wol anfänglich nicht ein geringes Ansehen gewinnen möchte, ob sey auf den angegebenen Zwang Imploratin zu der Ehe mit Imploranten, da derselbe auch gleich nunmehr nach Nothdurfft beygebracht, keine sonderliche Reflexion zu nehmen, vielmehr aber die zwischen Imploranten und der Imploratin einmahl vollzogene Ehe deshalb vor null und nichtig zu declariren: In reisser Erwegung, daß die Partheyen nachgehends miteinander cohabitiret, und der Implorante mit der Imploratin ein Kind gezeuget, zu dem auch aus denen actis fol. 2. act. 6. in mehrern ersichtlich, was gestalt bey der Theile nach entstandenem Widerwillen, vor dem Consistorio wieder um mit einander verglichen; Wie nun solcher gestalt die anfänglich obhanden gewesene vis merusque nach der Hand purget worden, arg. cap. 2. & 21. X. de sponsal.

Als möchte daher nicht unbillig scheinen, daß ohngeachtet auch in dieser Sache; quoad declarationem nullitatis matrimonii beyde Theile mit einander einig, jeddenoch es bey vorigem Urtheil lediglich zu lassen sey; Nachdemnachten aber so wohl aus der beyden abgehörten Zeugen, als der Imploratin Eltern Depositionibus ad articulos probatorias, als auch der Imploratin eigenen eydigen Antwort ad articulos positionales in mehrern erscheint, was gestalt die Imploratin in gegenwärtige Ehe nicht consentiret, sondern von ihren Eltern wider ihren Willen, mit Gewalt dazu gezwungen worden. Vid. depos. test. ad art. probat. 1. 2. & 4. Nachgehends auch der Defectus Consensus liberi, weder durch erfolgten freywilligen Consensum noch befindliche Beywohnung geboben worden, sondern vielmehr die Imploratin von dem Hochzeit-Tage an den Imploranten das Debitum conjugale beständig versaget, und so offter selbiges verlangt, von ihm gelauffen, depos. test. ad art. 8. 9. & 12. Und

Und nun solchergestalt weder die mit Gewalt vollzogene Copula carnalis,

Juxta ea, quæ deducit Herold. de ratificat. p. 67. n. 45. & seqq.

Strykius de nullitat. matrimonii §. 55.

Noch auch vor dem Consistorio geschehene Reconciliation, indem die Implorantin damahlen nicht einmahl gewußt, wie ihr zu Muthe gewesen, und also alles aus Furcht geschehen, in keine sonderliche Consideration zu ziehen, sondern vielmehr die Nullitas des gegenwärtigen matrimonii genugsam zu Tage lieget, immittelst jedoch der Implorante das mit der Implorantin erzeugete Kind, denen bekanten Rechten nach, zu veralimentiren sich nicht entbrechen mag; bey so gestalten Sachen und derselben sonderlich beypflichtenden Umständen nun sind wir, ad majus malum evitandum, Inhalts der Urthel zu sentencioniren, auch die auf den Proceß verwandte Unkosten zu compensiren billig bezogen worden; W. R. W. Urkundlich wir dieses mit unserer Facultät Insiegel bedrucken lassen; so geschehen Helmstädt den 12. Novembr. Anno 1712.

(L. S.)

Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät daselbst.

Auch nach dessen Verlesung solches nebst dem Verlauff Amplissimo Senatui communiciret, und partibus auf ihr Bitten Copia cum rationibus decidendi gegeben. Welche auch darbey acquiesciret, so daß elapso decennio sententia vim judicati und die Sache ihre Endschaft erreicht. Da nun die Herrn Dissidentes, derer Chef der Herr Sempronius war, sahen, daß de jure, bey der Sache nichts zu thun, stelleten sie de facto, wie sie in ihrer Protestation promittiret, coram facie totius Ecclesie eine solche ungerechte Abhandlung an, daß Sincerus und Herr Sulpitius entschließlich pro concionibus leyden mußten, so jedoch Sincero hiernächst allein blieb, nachdem man bey Abwesenheit Sinceri revociret und ad protocollum gegeben, man hätte den Herrn Sulpitium nicht gemeynet, welches ob Sincerus es schon mit gleicher Masse sam bezahlen können, generoso silentio dennoch beantwortete, und die menschlicher Affecten solte gemacht werden.

Hier

Hiedurch bläueten jene zwar den Einfältigen grosse Dinge ein, die Sincerus intendiret haben solte, stelleten aber zugleich denen Klugen mit den grössten Eysen ihre selbst eigene Unwissenheit vor, dabey Sincerus nichts mehr bewunderte, als das ein Incipiente, der kaum einen Sprung auf die Cangel gethan, über eine Sache so sehr sich moquiret, deren Iustitiam oder Injustitiam zu erkennen, er im Vermögen nicht hatte.

Nun wäre zu wünschen, daß es bey diesem sehr grossen Verstoß und gegebenen Aergerniß geblieben, allein da Tullius, Krafft des ergangenen Urtheils nach, sich anderweitig in benachbarten Landen, zu verhehlischen im Werck begriffen war, interponirte der Herr Sempronius bey einem Chur- und Hochfürstl. Befehlshaber, der den Proclamation-Schein zu ertheilen hatte, ordentlich seinen Einspruch in einem weitläufftigen Schreiben, dessen Contenta also lauten.

Aus demjenigen, was von demselben unser Adieuus gestern Abend mir zur Antwort hinterbracht, bin nunmehr versichert, daß mein bißheriges (aber wegen attentirten Eherisses a sacra communione zurück gewiesenes) Weichkind Tullius bey meinem Hochgeehrten Herrn und übrigen membris des Unterhärzl. Chur- und Hochfürstl. Bergamts Ansuchen gethan, daß ihme möchte vergönnet werden, da seine erste Frau bekannter massen hier unsers Orts lebet, in den Communio-Herschl. Territorio auf der Decker, sich anderwärtig mit einer Person aus hiesigen Gebieth ehelich ein- und häuslich niederzulassen, zu deo Behuff ihm von meinem hochgeehrten Herrn der Proclamation. Zettul zugestellet werden möchte; mit welchem seinem petito er zwar biß dato noch nicht völligen, doch ziemlichen Ingress gefunden, aus der Ursach, daß man an Seinen Hochwolerwähnten Bergamts in der Meinunge stünde, er wäre durch Urtheil und Recht von seiner ersten Ehefrau gänzlich losgesprochen;

Weil nun mir, als erwehnten Tullii Weichvater und hiesigen Confistoriali die Sache bester massen und dahin bekannt, daß eine solche rechtsbeständige Losziehung von seinem Ehebande in keine Wege ergangen, ob wol durch nulliter angestellte Procedures eine dahin abzielende Sententz (wie das Gerüchte gehet) möchte eingelauffen seyn; So habe meiner Amts-pflicht zu seyn erachtet, meinen hochgeehrten Herrn als meinen wertheften Pfarr- u. Weich-Kind von dieser Sache dahin Nachricht zu geben, daß derselbe durch zu befahrende unrichtige Vorstellungen nicht etwa inducirt würde, des Tullii Ansuchen mit Ausfertigung des Proclamations-

zettels zu deferiren, und also ihm dahin mit Vorschub zu thun, daß er sein böses Vornehmen mit anderweitiger Ehe-Vollziehung zu Wercke richten könnte: Ingeschlossene Beylagen N. 1. 2. 3. werden klärllich zeugen, daß Tullius und seine Frau in keine Wege geschieden, denn wer solte es gethan haben? Hiesiges Consistorium als Judex competens, ist solcher Ehescheidung, als einer wieder Recht und Gewissen lauffenden Sachen beständigst entgegen, und wenn ein-oder auff's höchste zwey membra, nomine Consistorii contradicentibus reliquis omnibus allhier in der ihren nöthigen momentis nach nicht rechtschaffener vorgetragener Sache, eine auf solche wackelnde Gründe erbauete Sententz eingeholet, so ist doch dieselbe, wie mein Hochgeehrter Herr weiß, ipso jure null und nichtig, in dem ja einem oder zweyen im Consistorio die Macht garnicht zukömmt, daß sie sollen, contradicente toto reliquo Collegio, dergleichen Vornehmen vielmehr wegen dieses ihres kühnen wiederrechtlichen Attentati sich eines scharffen Verweises in pleno concellu zu gewärtigen; So bald nemlich sie dergleichen verhängliche Sententz eingeholet zu haben, und dadurch Tullio in seinem attentirten Ehe-Niß zu secundiren werden geständig seyn, wovon sie aber bisher stille geschwiegen, daß man also, weil man keine zuverlässige Nachricht von der eigentlichen Verwandtniß der eingeholten Sententz erhalten, sich auch darwieder nicht hat können weiter setzen. Woran es doch ins künfftige, da die Sache nummehr durch sichere Aussage hervor bricht, nicht wird ermangeln, hoffe also mein Hochgeehrter Herr Better werde um von Befoderunge dieses gottlosen Ehe-Nisses seine Hände frey zu behalten, Sollicitanten mit seinem unbesonnenen Petito anderwärtiger ihm auf der Decker zu verstantender Verheyathung zurück weisen, und so viel an ihm, diesem bevorstehenden grossen Vergerniß steuren helfen, auch wol dergleichen Remonstraciones nach meiner hiemit gegebenen Nachricht, wenn es nöthig seyn und Tullius sich dahin wenden solte, höhers Orts zu thun, ihn ohnbeschwer die Mühe nehmen, welches wie es ein Obrigkeitlichen Ampts-Personen convenables Werk, als zweiffle nicht an geneigter Willfahung, und unter Anwunsch der göttlichen Gnaden in Christo verharre.

d. 11. April. 1713.

Hierbey communicirte er 3. Beylagen 1. ein Actum in Consistorio  
 von 8. Jul. 1712.

Sempronius.

N. 1.

Tollius übergab eine Schrift, darinn er vermeldete, die in seiner Sache fürm hiesigem Unter-Gericht abgenommene Eyde, der Meinung die Sache damit nun zur Endschaft zu bringen (Daß die Acten pro impetranda declaratione Nullitatis Matrimonii sui möchten verschicket werden.)

Worauff an Seiten acht membrorum Consistorii gegen zwey folgendes resolviert:

Ob zwar uns, die wir dem in dieser Sache vorgenommenen unrichtigen Proceß jederzeit contradiciret, dieses in so fern nicht angehet, so wollen wir doch uns bey dem hiesigen Unter-Gericht erkundigen, ob der Haupt-Punct, worauf die präcendirete Nullitas hujus matrimonii anmeissen mit ankömmt, eydlich von denen Partheyen erhärtet, nehmlich daß an Seiten des Weibes, sie niemahls und zu keiner Zeit in die Ehe gewilliget, und also auch niemahls und zu keiner Zeit die Cohabitatio Conjugalıs freywillig unter ihnen erfolget, sondern der Mann, wie er sie das eine und zum erstenmahl mit Gewalt genöthiget, also auch und hiernächst immer zu, wenn er ihr cohabitiren wollen, dergleichen Zwangs-Mittel dazu brauchen müssen, und sie niemahls die Cohabitationem ihm zugestanden, fäls er sie nicht auf dergleichen Weise gewaltthätig gezwungen, sie vielmehr, wie Anfangs gesehehen, immerzu Noth und Hembd um sich gebunden, daß sie von der Cohabitation um so viel sicherer wolte seyn, und also dieses Spiel von Anfang der Ehe immerfort bis zu ihrer Trennung gewähret, daß sie in den ganzen fast jährigen Intervallo, da sie mit einander Haus gehalten, ihm auf solche Weise die Cohabitation immerzu versaget, und ihn von solcher alles Ernstes abzuhalten getrachtet.

Nach Befinden nun, wie der Bescheid hierauff aus dem Unter-Gerichte lauffen wird, wollen wir ferner unsere Meynung eröffnen.

Dieses ist ein Actum secundam dici, doch aber des Herrn Sempronii eigene stolze Glosse, die und dergleichen der Herr Observator bey die Acta geseht, und niemahls pars Actorum noch partibus communiciret worden, und vorlängstens von den Herrn Advocatis, die solche in der revisione actorum, bey der ersten Verschickunge nach Marburg wahr genommen, und um deren remotionem ab actis gebeten, auf speciale Verordnunge Amplissimi Senatus removiret werden müssen vid. Decret. d.

13. Nov. 1711.

N. 2.

Ist zuvor schon in der Protestation zu finden vom 8. Decembr. 1712.

N. 3.

In der von mir als Pastore Jacobæo Dom. 2. Epiph. 1713. gehaltenen Predigt habe occasione Textus, wegen Tallii und Tullie schändlichen Ehe-Zerrennungs-Handel zu derer Hinterbringung und Rettung derjenigen, die daran unschuld, folgende Vorstellung gethan.

Die Ehe soll ehrlich gehalten werden, ehrenwerth, so werth, daß man nicht auf die Einfälle komme, solche zu zerreißen, und zu trennen. Denn die das thun, die haben nicht Christi Sinn. In der Welt gehet es zwar bisweilen so, daß man mit Ehe-Zerrennungen lieberlich verfähret, sed male! Unsers Orts sollte sich diese unchristliche Gewohnheit auch wol hervor thun, denn so haben ohnlängst allhier einige sich unterstanden, einen solchen Ehe-Riß unter zweyen ordentlich und öffentlich Copulirten, auch mit einem Kinde von GOTT gefegneten Eheleuten zu procuriren, und haben es endlich so gedrehet und gestudert, daß von Auswärtigen und dieser Sache halber nicht gründlich berichteten Rechtsgelehrten eine Sententz eingelauffen, wodurch (wie die Rede gehet) dieser Ehe-Riß unter dem prætext Nullitatis matrimonii hat sollen gebilliget und beschönert werden. Und was hiebei das ärgeste, so haben die Patroni von so schlimmen Händeln selbige unter dem Nahmen und Deck-Mantel des Consistorii spielen wollen, da doch das Consistorium von Anfang dieses unrichtigen Processus bis hieher solchen attentirten ärgerlichen Händeln beständig widersprochen, auff's allerernstlichste, so wol collegialiter, als auch durch einige membra a part. öffentlich pro Concione, selbige gemißbilliget und gestraffet: Wie desfalls was meinen wenigen Ort anbetrifft, alle die heute vorm Jahr mich allhier predigen gehöret, meine Zeugen sollen seyn; Und dennoch, da dergestalt unserer Rechte contradiciret, und in dergleichen Process durchaus nicht willigen wollen, hat man sich dennoch unterstanden, in des gesammten Consistorii und also in unserer sämtlichen Nahmen diese Sache an auswärtige JCcos zu versenden, daß die in unserm Nahmen ein Urthel sollen sprechen. Was ein solch Verfahren, da einer hinter Wissen und Willen eines andern dasjenige vornimmt, dem derselbe doch widerspricht, meritire, mag ein jeder Unpartheyischer urtheilen; Nur saae ich, daß, wenn einer oder ander, die an dieser unrichtigen Versendung schuld seyn, diß noch ferner austragen sollte, daß

Das Consistorium habe solches gethan, und diese Sentenz einholen lassen, der redet hieran nicht die Wahrheit in Christo, sondern er lüget: und zwar ziemlich unverschämt. Man hat an Seiten des Consistorii diesen lügenhaften Vorgeben, bey Zeiten genug und ordentliche Mittel entgegen gesetzt, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß man die Einholung dieser Sentenz nicht gelten lassen wolte, sondern dieselbe als eine ungegründete und widerrechtliche öffentlich declariret (vid. Protoc. Consist. d. 8. Nov. 1712.) als müste derselbe gar sehr unverschämt lügen, der, da ihm solches wissend, dennoch die Einholung der Sentenz dem Consistorio wolte zuschreiben. Ich will hiemit einen jeden ermahnet haben, solchen ausgesprengten Lügen, die nicht von Guten, sondern vom Vater der Lügen herrühren, ja keinen Glauben beizumessen, vielweniger ihm dieses weiß machen zu lassen, als wenn durch ungerechte Sentenz diese Eheleute im Consistorio geschieden wären, und ihnen frey gegeben, sich anderwärts zu verehlichen, das Consistorium hält, dieser unrichtigen Sentenz ungeachtet, diß paar Eheleute für unzertrennet, hält ihre Ehe für eine wahre Ehe und wird denen, so hier eine Nullität fingiren, auf erfordernden Fall schon zu antworten wissen, daß ein jeder sehen soll, die vorgeführtere Nullität sey ein null und nichtiger Einfall eines sich nicht richtig befundenen Gehirns, und ein imaginirtes Ens rationis: also sey ja niemand so unbesonnen und verwogen, mit einem von diesen Eheleuten in anderwertige Verlöbniß sich einzulassen. Es wird deswegen ein jeder öffentlich dafür gewarnt, auf daß er nicht hiernächst seine Unwissenheit vorschütte. Denn gewiß derjenige, der auf sein Ebenthew hier zu fahren würde, sich in ein solch Unglück, Jammer und Herzeleid setzen wird, daß er nicht ergründen kan, sondern Zeit seines Lebens für einen verdorbenen Menschen sich wird angeschrieben sehen: So hütet euch demnach vor diesen und dergleichen Bezeugungen &c.

Sempronius.

Welches alles in sine besagten Schreibens dahin veranstaltet war, daß wie auch geschehen, herrliche Scripto an das benachbahrte Hochfürstliche Consistorium zur Decision der Sache transmittiret, und die sententia definitiva ümgestossen, oder wenigstens die intendirte anderwertige Ehe des Tullii krebsgängig werden, oder diese hohe Spiritus Sincertura beschämen und unterdrücken möchten. Allein Hochgedachtes Hochfürstl.

Fürstl. Consistorium urtheilte nach dero hohen prudence die Sache und deren meritis, und nicht nach des Herrn Sempronii Meynung, rescribirte ad Amplissimum Senatum, ob die transmissio actionum mit dero Bewust geschehen wäre, und ertheilte nach eingeholten Bericht an einen benachbarten Prediger dieses Rescript.

Unsere freundliche Willfahung zuvor.

Hochwürdiger und Wohlgelehrter guter Freund,  
**W**ir haben aus Euren anhero gethanen Bericht, sammt deren Beylagen, in mehren ersehen, aus was Ursachen euch Tullium mit N. N. Wittwen zu copuliren bedenklich gefallen, und ihr euch eures Verhaltens halber zu belehren geberthen. Nachdem wir nun nicht ermangelt, deshalb von dem Magisterat zu N. gründlichen Bericht einzuziehen, und befunden, daß einiger Commemororum des Collegii Consistorialis zu N. wieder das in Tullii Sache, contra sein gewesenes Eheweib Tulliam verhandene Judicatum unternommene Contradiction und gemachte Einwürffe ganz unerheblich. Als habt ihr allen solchen bey euch eingelangten wiederigen Einsirenen ungeachtet, obgedachten Tullium mit N. N. Wittwen, nach vorher beschehener zweymahligen Proclamation, inhalt's unser Fürstl. Kirchen-Ordnung zu copuliren, und ihn damit ferner nicht aufzuhalten. Welches wir euch hiemit in Antwort vermelden. Datum Wolfenbüttel d. 6. May 1713.

An den Herrn Pastorem N.

Womit confirmiret wurde, was man dem Herrn Sempronio biß daher bezubringen nicht vermocht.

Was nun die obigen Schrifften betrifft, wird daraus die volle Brust des Herrn Sempronii und die calumnieuse Traducirung des Sinceri und Herrn Sulpitii, die er nicht scheuet, deutlich mit Nahmen zu nennen, allenthalben vors erste zur Gintze hervorbrechen, und darnach, daß die ganze Sache über des Herrn Sempronii Horizont gehe, sich klar zu Tage legen.

Beym ersten kan er sich gar nicht bergen in diesen selbst publicque gemachten Schrifften 1. in dem Brieffe vom 11. April. 1713. hochmüthig zu dräuen denen beyden, so die verhängliche Sentenz eingeholet zu haben gesehen würden, in pleno confectu einen scharffen Verweiß zu geben 2. In seiner Predigt Sincерum und Herrn Sulpitium patronos von schlimmen

men Händeln, die ärgerliche Händel attentiret, die sich unterstehen, einen Ehe-Niß unter zweyen ordentlich copulirten Eheleuten zu procuriren; Es gedrehet und gefidert, daß eine Sententz eingelauffen: die nicht die Wahrheit in Christo reden; Ein lügenhaftes Vorgeben machen, die Schuld an unrichtiger Versendung seyn; die ziemlich unverschämt lügen; Lügen aussprengen, die vom Vater der Lügen herrühren; Sincerum der eine Nullitat fingire; einen null und nichtigen Einfall habe; sich nicht richtig im Gehirn befinde; (Gottlob es ist dieser Haupt-Mangel mir nie in Geblütze gewesen, aber oh! daß doch Herr Sempronius seinen Erb-Schanden können lerneret! so würde er von anderer Leute Gehirne nicht reden.) Ein imaginirtes Ens rationis mache; alle Leute warnet ihm keinen Glauben beyzumessen. Die Sententz selbst ungerecht und unrichtig ausschreyet, und solche durchaus nicht gelten lassen will.

Aber wer ist dieser Demosthenes, daß er so gewaltig peroriret? und wer hat ihn autorisiret, seinen Collegen Verweiss zu geben? und wo ist der Verweiss anders als in seinen injurieusen scriptis. Sincerus läßt zwar den Herrn Sempronium in seinen Würden, hält aber dafür, daß er noch lange der Mann nicht sey, der sich dazu habilitiret gemacht und er schon im Predigt-Ambte gestanden, und was dem anhängig, sich appliciret, da die Grammatica des Herrn Sempronii objectum noch gewesen, es wäre denn Sache, daß er auch ihme, wie den Grammaticis den Krieg ankündigen wolte. Er schwäzet in seiner Predigt viel von denen, die Christi Sinn haben, excludiret sich aber durch solchen Stolz selbst von solcher Zahl. Er hat sich in allen Scriptis sehr moquiret, daß, da 8. membra Consistorii contradiciret, z. die Acta verschicket, und daß er solches durchaus nicht gelten lassen wolte. Es muß aber derselbe vergesen haben, daß zwar diese achte, membra ministerii, aber nicht Consistorii seyn, und mit was Recht will er sich über Sincerum erheben? Er sehe nur an die Consistorial-Ordnung de Anno 1557. die er selbst pro sanctione pragmatica hält, er wird daselbst die richtige Ordnung der Membrorum Consistorii, und dieses finden, daß Sincero, nebst dem Directore, prima sessio im Consistorio als Pastori Steph. de jure gebühre, und wenn Director seines Amts nicht wahr nehme, ihm das Directorium zukomme, und nicht dem Jacobaeo, als der penultimus in diesem Collegio auf der geistlichen Banc ist. Dahero ist Sincerus wol befugt gewesen dahin zu sehen, daß denen heilsamen decretis Ampliss. Senat.

nat. denen sich Herr Sempronius durchaus opponiret, und seines Gehorsames gänzlich vergisset, schuldige Folge, wie er mehr als öfters vorgestellet, geleistet, und partibus iusticia auf ihr Begehren administriret werde, und da sein Collega der Herr Sulpitius solches gleichfalls erkannt, haben sie beyde, im Betracht, daß in zwey- oder dreyer Zeugen Munde die Wahrheit bestehen solt, die inrorulationem actorum so wol als publicationem sententiae mit Zug, da die Herren Dissentientes sich ohne Ursache dem Herrn Sempronio zu Gefallen absentiret, expediren können. Denn hiezu waren sie bestellet, und nicht daß sie iusticiam den Leuten denegiren solten, und dieses führet auch das Rescriptum Ampliss. Senatus vom 28. Aug. 1711. klar im Munde, dem Sincerus und der Herr Sulpitius sich gemäß bezeuget, der Herr Sempronius aber wiederstrebet. Die Consistoriales haben delegatam potestatem, und ist diese potestas nicht als restringiret, daß der numerus iudicantium allemahl richtig müsse zugegen seyn, wie viridis observantia solches unsers Ortes ist, sed pure singularis in solidum committitur causa, ut vel unus procedere possit, multo magis si constet hunc vel illum non posse aut non velle procedere. Brunnem. Jur. Eccles. L. 3. cap. 1. th. 2. wie in nostro casu zu hellen Tage lieget, & iurisdicchio ab uno perpetuata perpetuat quoad omnes. Dahero die Objectio, es haben ihrer 2. nomine Consistorii die Acta verschicket. Ergo sey es nicht gültig, vom schlechten Gewichte. Haben 8. gleiche contradiciret, so ist das noch lange nicht genug, sondern es muß mit Zug und recht geschehen, so aber allhier fehlet. Denn wann die Majora gelten sollen, müssen sie nicht von Consanguineis colligiret und eingeholet werden, sondern iuri, actis, & veritati conformia, und nicht suspecta seyn. Regulariter quidem in Ecclesiis praevalet, semper, quod a maiore & SANIORE parte Capituli est constitutum, NISI A PAUCIORIBUS ALIUD RATIONABILIUS FUERIT DEMONSTRATUM. Carpz. Jur. Eccles. Lib. 1. Tit. 4. Def. 145. n. 7. Zudem finden die Majora in solchem Collegio grosse Obstacula, denn wann man darauf regardiren wolte, würde ein jeder mit seinen nahen Anverwandten, (welche ob sie in einem Collegio die Majora ausmachen können, andern zu beurtheilen überlassen vid. Carp. Jur. Pr. Consist. Tit. 25. L. 2. Def. 419. n. 12.) dieselbe allemahl pro lubitu colligiren können, wie in actis bey der übergebenen Protestation in effectu erwiesen, und folglich die iusticia nicht bey solchem

dem Collegio, sondern solchem Collectore zu suchen sey; dabey man sehen kan, wie leicht gute Freunde zu persuadiren, einander auch in gar ungegründeten Dingen zu assistiren. Zwar ist nicht ohne, daß, wie schon angeführet, fast in allen Collegiis, Curis & judiciis Teutschlandes bräuchlich, daß nach den meisten Stimmen gesprochen werde, cæteris tamen paribus, wenn selbe mit solchen membris bestellet, daß eins entweder wegen gar zu grossen Respect, oder nahen Bluts-Freundschaft für das andere keine Absicht hat. Cum fieri vix queat, ut vel reverentia, vel sanguinis proximitas, non impediatur libertatem votorum, non sine periculo & jactura partium. Id. L. 2. Tit. 25. Def. 404. n. 11. Well nun auch in hofte laudanda veritas, so hoffe ich, der Herr Sempronius werde mir diese Freyheit zu gute halten, und diesen Point mit Carpzovio und andern Rechts-Gelehrten ausmachen.

Was zum andern die eventuale Protestation contra Sententiam betrifft, und daß Herr Sempronius das Urtheil durchaus nicht gelten lassen wolte, ist warlich eine grosse eclipsis und nichts lächerlichs in der Welt, als das nicht gelten lassen wollen, wozu die Kräfte solches zu hintertreiben, fehlen, und muß derselbe von præoccupirten Einfällen ganz außser sich selbst gebracht seyn, und seine Intention so fest gestellet haben, daß er vermeinet, es könne ihm nicht fehlen, sonst er solche wunderliche Dinge publicque zu machen, sich kaum würde bemühet haben. Man weiß zwar wohl, daß derselbe gerne pro autoritate redet, und will, daß man ihm in allen beypflichte, es läufft aber wie allhier, also auch vor Kurzen in einer andern Sache geschehen, also hinaus, (wie starck man damahls auch urgirte, daß citatio denen literis subsidialibus beygelegt werden müste, solches bey ihm keinen ingress finden können, daß gute Leute dieser wegen Jahr und Tag ob Præventionem Brieffe tragen müssen, ehe sie zum Zweck kommen) daß man sichs wenig zu rühmen hat.

Es ist aber diese Protestatio eine unzeitige Geburth, und 1. sine causa 2. contra jus alterius 3. non a parte, sed a tertio interposita 4. super eo quod non dependet a voluntate eorum, sed ex dispositione juris 5. refractario modo denen Decretis Ampliff. Senatus opposita, als der zu zwey mahlen von 23. Aug. und 13. Nov. 1711. an das Consistorium rescribiret, daß ordentlich mit der Sache verfahren, und dieselbe zum Spruch Rechts verschicket werden solle, und also

ex tot capitibus ipso jure nulla & injusta, zugeschwigen, daß Pro-  
testatio sententiam ab effectu & viribus rei judicatæ gar nicht su-  
spendiren könne. Es rühret aber dieser Verstos daher, daß man sich  
eingebildet, Partes wären ordentlich und öffentlich copuliret, und mit  
einem Kinde gesegnet, so können sie nicht gänzlich separiret werden,  
wie der Herr Sempronius in seiner Predigt anführet, und durch die-  
ses Geschwäge viele Gemüther eingenommen seyn, welche diese Decla-  
rationem nullitas, als etwas gar hartes angesehen haben. Allein  
non omne id est matrimonium, quod ita vulgo vocatur: Nec be-  
nedictio sacerdotalis potest validum reddere, quod antea erat in-  
validum. Sane idolum faciunt nostrates ex benedictione sacerdo-  
tali. Stryk. de Null. matrim. sect. 5. th. 36. Cum tamen jus Canoni-  
cum ex matrimonio Sacramentum faciens, matrimonium per se  
nullum, rescindere non dubitet Cap. 31. X. de sponsa. Der Herr  
Sempronius rühmet zwar der Sachen genaue Einsicht gethan zu ha-  
ben, wo er aber die Affecten beyseit gesetzt, und die materiam nulli-  
tatis matrimoniorum besser eingesehen hätte, würde er sie vor ein ima-  
ginirtes Ens rationis, welches Ding Sincerus nicht kennet, nicht aus-  
geschrien, noch so ungereimt von der Sache raisonniret haben. Dün-  
cket nun die nullitas matrimonii ob defectum liberi consensus dem  
Herrn Sempronio ein imaginirtes Ens rationis zu seyn, was würde  
er denn wohl aus dem Casu für ein Ding machen? Quod si contige-  
rit uxorem ad cohabitationem conjugalem casu quodam inhabilem  
redditam esse, aut viro exinde periculum imminere, mariti vero  
& aliorum interfit, propagationem familiæ obtinere. An marito  
non liceat cum consensu uxoris ab illa constanter abstinere, & ex  
dispensatione Principis aliam simul ducere uxorem? Primæ vero  
conjugali affectione ministrare illamque ut uxorem honorare &  
protegere. Vid. Excellentiss. Dominum Bodin. de jur. & err. circa  
Divortia, & Consil. Lutheri, Melancht. & Buceri in fine Tract.  
Daphnæi Arenarii pro Polyg. In nostro casu ist zwischen diesen  
Persohnen neque in sensu iuris divini, neque naturæ, neque gen-  
tium, neque civilis, neque canonici, eine Ehe gewesen, und cessi-  
ret daher die dissolutio, cum non entis nullæ sint qualitates; die  
Sache ist per testes & propriam confessionem erwiesen, und verhi-  
ren

ren wir nicht in solchem casu, da die sententia contra matrimonium lata, quia hic nullum adfuit, auch hat die sententia vires rei iudicatae ergriffen, welches jus ex iudicato quaestum, partibus neque Caesar, neque Papa, ex plenitudine potestatis auferiren, noch immutiren kan, und läuft die gerühmte genaue Einsicht dahin aus, dico, dicis, dicit, und also bleibt es lauter dicenterey. Der Herr Sempronius machet zwar einen grossen doch leeren Ruhm, daß die Befoderunge der iustice, als attentirte ärgerliche Händel, durch einige membra apart, öffentlich pro concione gemißbilliget, und gestraffet, und deßfals sich selbst für andern auf den Schau-Platz führet. Allein es wäre zu wünschen, daß er das Straff-Amt, als worin ein Prediger sich behutsam und mit guter Theologischen Prudence aufzuführen hat, ein wenig moderater tractirte, und nicht alles auf die Cangel brächte und straffte, was nicht straffens werth, noch dahin gehöret, so würde er sich in dieser seiner von selbst communicirten und publique gemachten unzeitigen Straff-Predigt, so sehr nicht bloß gegeben haben, wie jeder Vernünftiger leicht begreifen wird. Es erinnert sich aber hiebey Sincerus, daß solches dem Herrn Sempronio nichts neues, sondern man wol che pro concione hart gestraffet, wenn die Zuhörer in andere Kirchen giengen, und Predigten hörten. Aber mit was Recht kan solches geschehen? Will man dem Zuhörer verbieten, da sie anderwärts sich erbauen können? das sey ferne. Nescio quid amplius obstat, quo minus Parochiani, quibus ea contigit felicitas, ut vivere possint in loco, ubi plures inveniuntur Parochi, quorum unus alterum, quoad prædicandi donum antecellit, eo in casu illius Parochi conciones, ex quibus probiores ac perfectiores se reddere possent, diligentius frequentent, quam istius, qui propriae præest Parochia. Excellentiss. Dn. Boehmer de iure Parochial. Sect. 4. Cap. 1. S. 4. Vide ibid. plur. Hienebst daß man auch entsetzlich fulminiret, daß Sincerus einen vornehmen Mann, welchen der Herr Sempronius deswegen in den Bann gethan, daß er seiner verstorbenen Frauen Schwester zur Ehe zu nehmen intendirte, dazu er auch durch verschiedene rechtliche Urtheil und Dispensation gelanget, zur Beichte angenommen. Nun fragt sich: Ob nicht jemand könne frey einen Beicht-Vater auf immer in einer andern Pfarre erwählen, und seinen ordentlichen Prediger

ger vorbey gehen? Welches mit Ja beantwortet wird. Denn wenn man nach den Regeln des Christenthums die Sache will beurtheilen, so wird nach der innerlichen Beschaffenheit der Beichte erfordert ein Vertrauen, so man gegen demjenigen häget, dem man beichtet, oder es bleibet die Beichte schlechterdings ein opus operatum, oder sie ist eine heilige und aufrichtige Denudation, und Eröffnung des Herzens, und diese präsupponiret und setzet voraus das Vertrauen gegen diejenige Person, der ich mein Herz in der Beichte zu eröffnen gedенcke, und kan die Exception, daß ich in der Beichte mehr Gtthe, als dem Prediger beichte, hieher nicht gezogen werden, die weil ich danebst mein Herz auch gegen dem Beicht-Vater auszuschütten gesonnen, und die Absolution von ihm begehre. Wie kan ich aber solches thun, wann ich kein Vertrauen zu ihm habe, die weil öfters bey einem und andern, die Betrübniß des Gewissens, eine völligere Eröffnung erfordert, und wie kan ich einen Trost erwarten von dem, zu dem ich kein rechtschaffen Vertrauen haben kan. Dahero solten billig die Prediger solchen Leuten nicht hinderlich, sondern vielmehr beförderlich seyn, zumahlen alle dabey sich eräugende Exceptiones von keinem Gewichte seyn. Sæpe enim evenire potest, ut quis majorem fiduciam in hunc quam illum Parochum ponat, licet de cætero cum suo Parocho nullas fooveat discordias. Id ibid. §. 12. & 14. Vielmehr ist Sincero de jure vergönnet gewesen, einen Mann, den der Herr Sempronius unbilliger Weise per schedulam von Duodez Blat ex domo in den Bann sethan, und zu jenes Gemeinen gehöret, zu absolviren.

Inzwischen kann Sincerus nicht gnugsam bewundern, daß der Herr Sempronius mit dem Kirchen-Bann so entsektlich fulminiret, und so wol in oben gedachten Brieffe gedенcket, daß er Tulliam wegen attentirten Eherisses a Sacra communione zurüef gewiesen, als auch in eingegebener Protektion damit fort zu fahren ferner dräuet, gerade als wäre diß fulmen aus dem judicio di Rota geflogen, und die Herrn Protestanten dazu ziehet, die auch so facil gewesen, ohne Erwegung der Sachen Wichtigkeit solcher absurden Protektion zu unterschreiben: Ob aber der Herr Sempronius so wol als sie, dazu voreiret seyn, unschuldigen Leuten, die nichts als Recht und Hülffe suchen, er auch selbst nichts als den incendirten Eheriß, zur Ursache beyzubrin

zubringen weiß, und das höchste Recht in Händen gehabt, wie der Ausgang erwiesen, das heilige Abendmahl zu versagen, und ob jenes ein crimen sey, und solches mericire, läset er alle Welt urtheilen. Wenigstens aber hat er ohne Erstaunen nicht ansehen und lesen können, daß Prediger ihre Affecten zu suppliren dieses in Schrifften öffentlich vor sich zustellen nicht erwöthen dürffen.

Hoc certum, non debere Pastorem licet super sponsalibus pendente, excludere personam ab hoc sacramento, quæ sponsalia consummare detrectat, Mev. p. 4. Dec. 99.

Utrum vero in hoc, conscientia suæ satis consulant tales ministri, merito disquiritur? Ego neque recte illos facere, neque conscientia suæ ullo modo satisfacere, sed turpiter peccare, & conscientiam suam multifariam vulnerare, intrepide asserto König in Cal. Consc. L. de S. Cæna Cal. 18. p. 639. Parium eadem est ratio, bey unserm casu ist identitas rationis, identitas autem rationis idem jus facit.

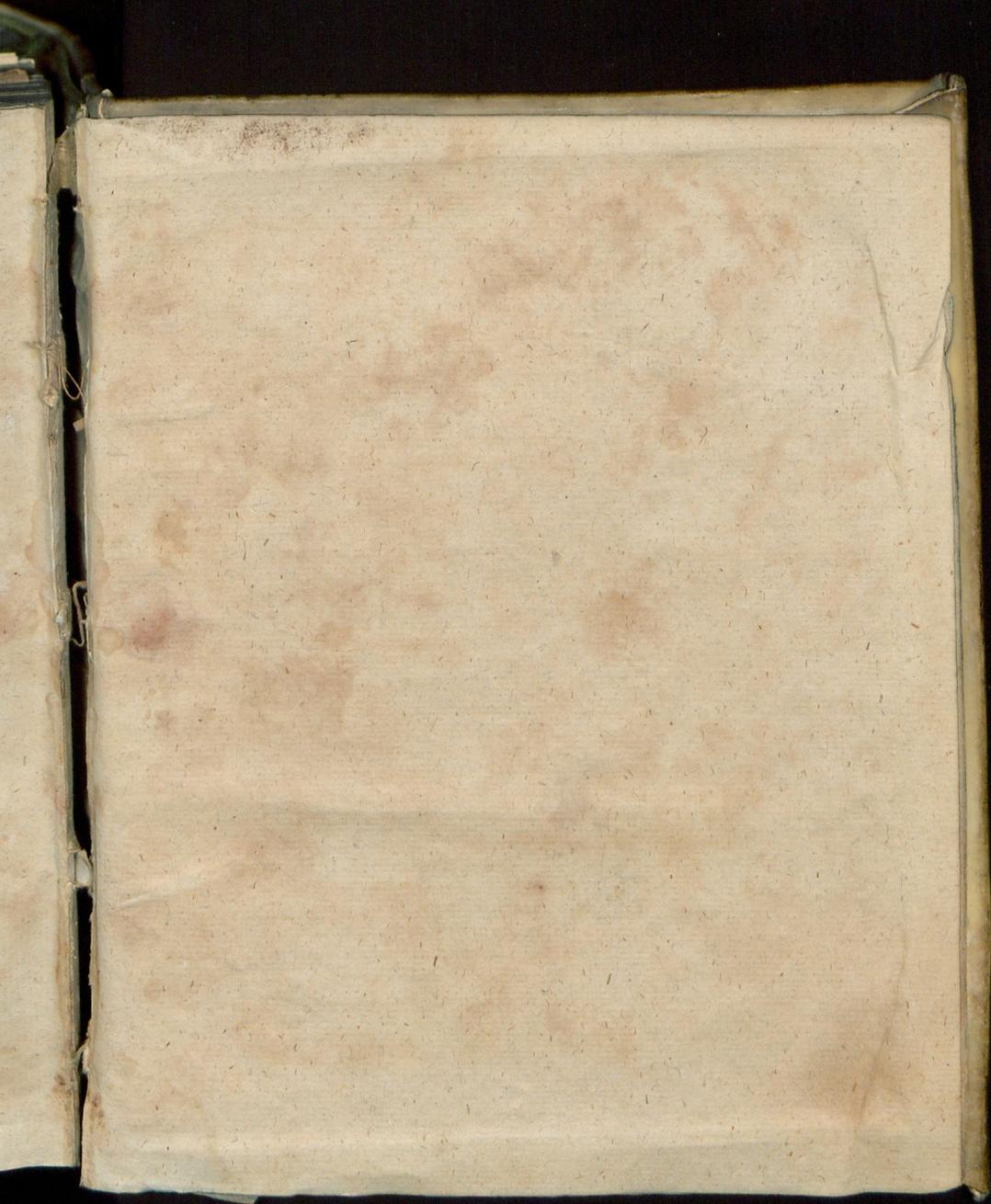
Tota res sagt Dn. Stryk. eo redit, non esse in arbitrio alicujus ministri, quem ad S. Cœnam admittere velit, vel non; sæpius enim hic adfectibus indulgetur nimium, dum secundum varios animi motus delicti reus ille arguitur, quem tamen non sua damnat conscientia Add. in Jur. Eccl. Brunn. L. 2. C. 1. m. 3. th. 12.

Vielleicht wird der Herr Sempronius sagen, die Herrn Protestanten haben in diese Exclusion gewilliget und in ihrer Protestation dieselbe als rechtmäßig angesehen, ist es geschehen, so haben sie eine ungerechte Sache gebilliget, und ihr Conscientz ist nicht rectificiret, noch ex jure informiret gewesen, und wann hundert gleich eine Sache gut heissen, wird sie deswegen nicht gut werden. Majora non semper sunt saniora, und da Sincerus dieser Meynung beständigst contradiciret, hätte man zur decision Amplissimo Senatui dieselbe übergeben, und nicht propria autoritate de facto darwieder rechtlich fortfahren sollen, dafern man anders den affectibus zu indulgiren nicht angesehen seyn, und seinen Gewissen rathe wollen. Indessen rühmet sich doch in angeführten Brieffe der Herr Sempronius der eigenmächtigen Exclusion sehr, ob ihm aber solcher Ruhm bis an die Sterne erheben wird, mag er zu sehen,

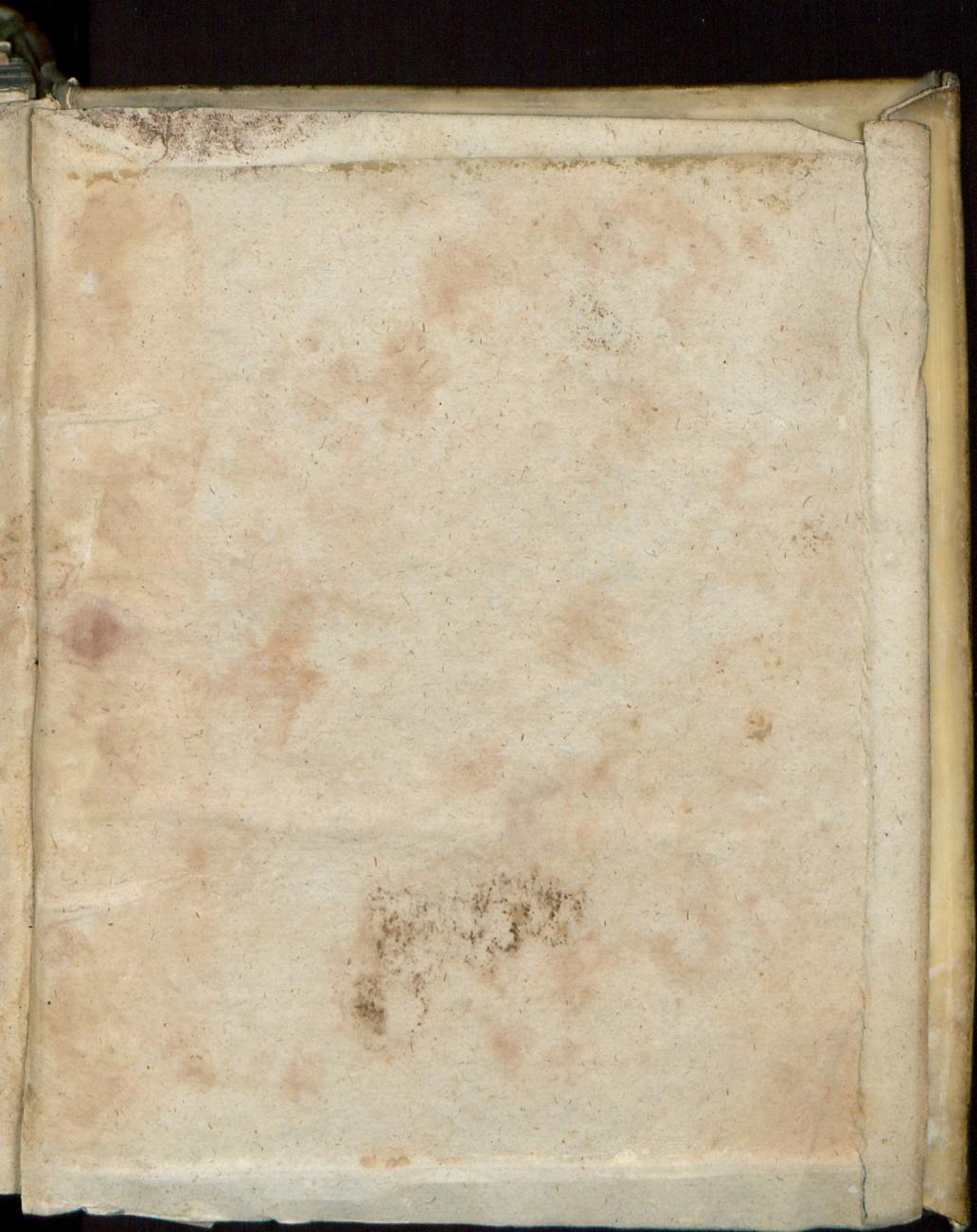
Was

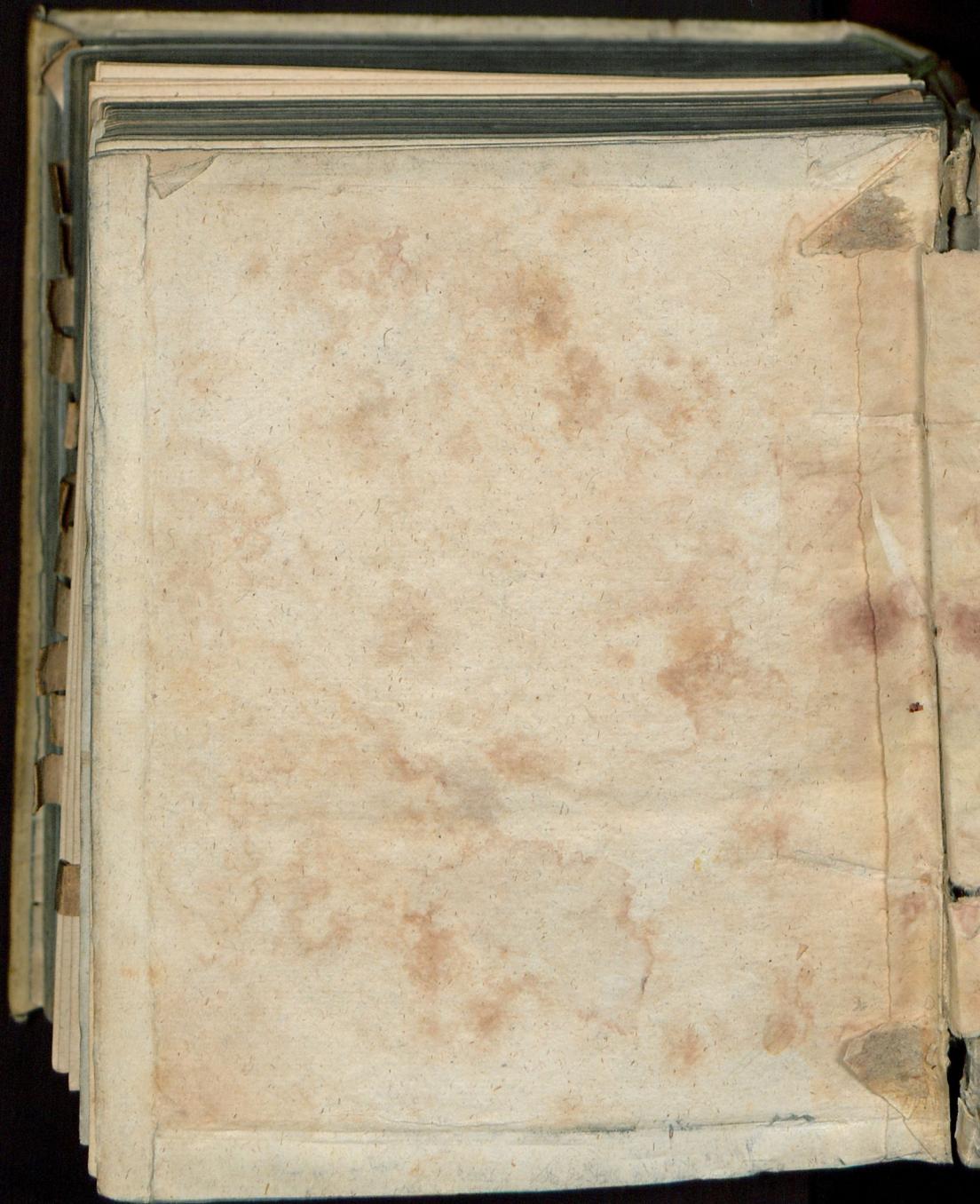
Was nun die in des Herrn Sempronii Schrifften allegirte ca-  
 lumnioſe Expreſſiones betrifft, erachtet Sincerus dabey ſich aufzu-  
 halten, für diſmahl der Mühe nicht werth, hält auch dafür, daß die  
 Herren Urtheilsfaſſer, deren Sententiam er ungerecht und unrichtig aus-  
 ruft, ein herzliches Mitleyden mit ihm haben werden. Diweil aber  
 ſo wol allhier als auswärtig, ſolche Conſepte denen Leuten von dieſer  
 Sache ſind beygebracht, daß Sincerus gar ein groſſes biſhero darun-  
 ter und dieſes leyden müſſen, er habe durch ſonderbahre Finellen die-  
 ſelbe alſo zu diſponiren gewußt, wie ihm dann der Herr Sempronius  
 in ſeiner Predigt, daß die Sache alſo gedrehet und gefiedert ſey, öffent-  
 lich beymiſſet, daß ſie jezigen faciem gewonnen. So kan er nicht um-  
 hin, hiemit öffentlich einen jeden Gelehrten und honetten Mann die Sa-  
 che zur Cenſur anheim zu ſtellen, mit Bitte ohn paſſioniret nach der  
 Wahrheit dieſelbe zu überlegen. Dem züdringenden Herrn Sempronio  
 wüncſchet er indeſſen ein liebreiches Herz, offene Augen, richtiges  
 Erkänntniß, und alles ſelbſt wählende Wohlſeyn.





67





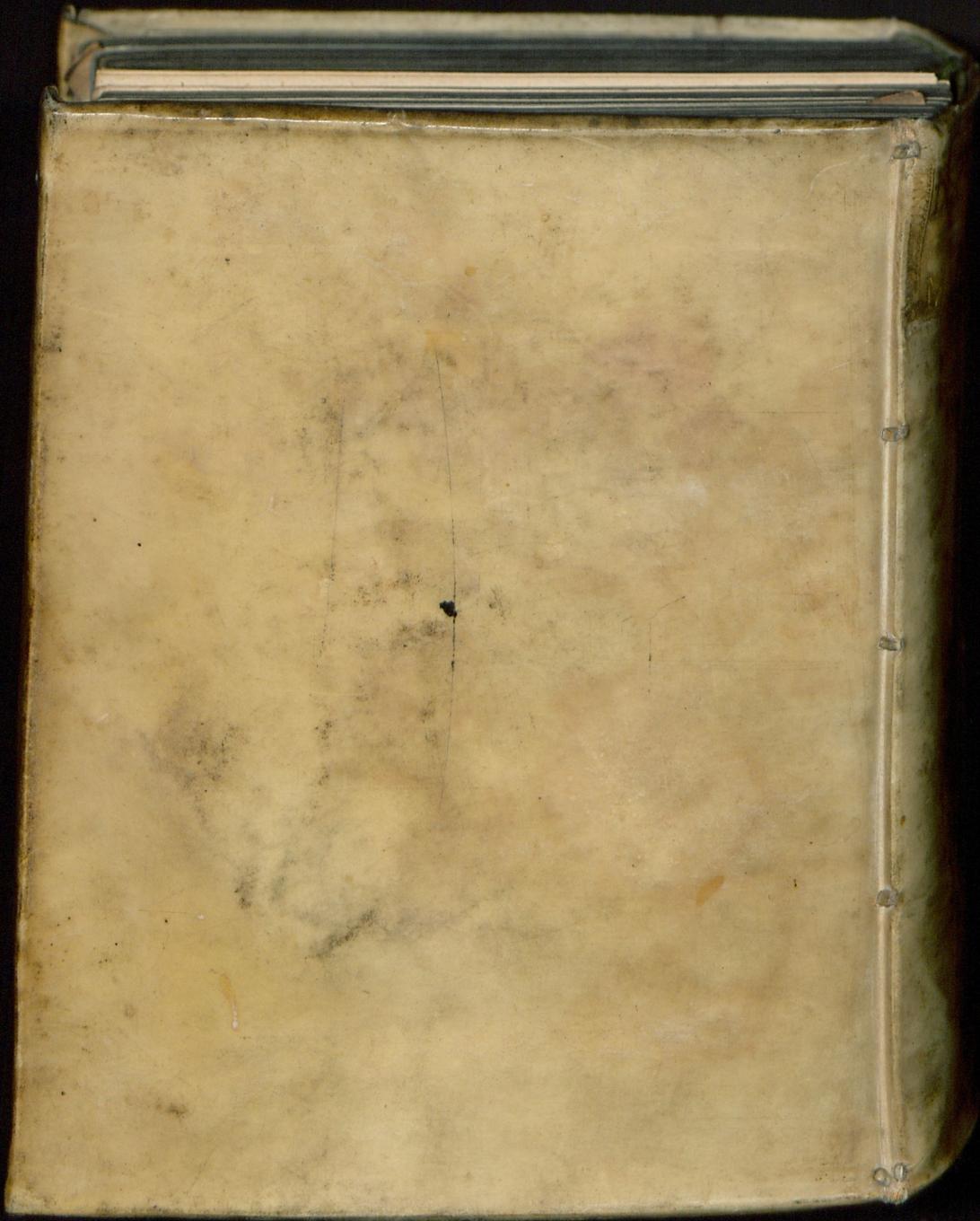
153563

ULB Halle

3

005 110 327







B.I.G.

Farbkarte #13

14

ACTA  
 CURIOSA  
 IN PUNCTO  
 NULLITATIS  
 TRIMONII  
 ELII ET TULLIÆ

Welche,  
 gleich 12. Jahr im Ehestande  
 gelebet /  
 Kind mit einander gezeuget /

Dennoch solcher,  
 DEFECTUM LIBERI  
 CONSENSUS,  
 Pro nullo declariret worden /  
 den falschen Auflagen befreuet / der Wahrheit  
 zur Steuer ans Licht gestellet  
 S ELIAS TRAUTMANN,  
 P. Z. S. S. & Consist. D. K. F. R. G.

Z U R E,  
 bey Johann Grunertens, Universit. Buchdrucker. 1722.